

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 17

Kiel, den 1. September

1980

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Richtlinien, Erläuterungen und Hinweise zum Kirchensteuerrecht (Kirchensteuerrichtlinien 1980)	219
Pfarrstellenerrichtungen	243
III. Stellenausschreibungen	243
IV. Personalmeldungen	246

Bekanntmachungen

Richtlinien, Erläuterungen und Hinweise zum Kirchensteuerrecht (Kirchensteuerrichtlinien 1980)	Seite
Das Nordelbische Kirchenamt hat nach Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. 6. 1976 in der Fassung vom 28. 5. 1978 (GVOBl. S. 237) die nachstehenden Richtlinien, Erläuterungen und Hinweise zum Kirchensteuerrecht (Kirchensteuerrichtlinien 1980) beschlossen. Sie treten am 1. 8. 1980 in Kraft.	
Nordelbisches Kirchenamt Im Auftrage: Kusche	
Az.: 7002 — S I / S 1	
Einführung	
Aufgrund der Artikel 6, 110 und 111 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wurden die Kirchensteuerordnung und der Kirchensteuerbeschuß für die Nordelbische Kirche am 8. 10. 1978 beschlossen. Das Kirchensteuerrecht der bis dahin selbständigen Kirchengebiete der Nordelbischen Kirche hatte nach Artikel 42 des Einführungsgesetzes zur Verfassung bis zum 31. 12. 1978 weitergegolten. Mit Wirkung vom 1. 1. 1979 wurde das Kirchensteuerrecht für den gesamten Bereich der Nordelbischen Kirche somit neu geordnet.	
Die Kirchensteuerrichtlinien ergänzen und erläutern vor allem Kirchensteuerordnung und Kirchensteuerbeschuß. Sie sollen eine einheitliche Handhabung des Kirchensteuerrechts in der Nordelbischen Kirche sicherstellen und enthalten Regelungen sowie Hinweise allgemeiner Art, welche die Anwendung des geltenden Rechts durch die zuständigen kirchlichen Stellen erleichtern sollen. Die Kirchensteuerrichtlinien 1970 der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein, deren Anwendung übergangsweise auf die gesamte Nordelbische Kirche ausgedehnt wurde, treten mit Wirksamwerden der neuen Richtlinien außer Kraft.	
Inhaltsübersicht	Seite
I. Rechtsquellen	220
A. Bundesrecht	220
B. Staatliches Recht für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg	220
C. Staatliches Recht für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein	221
D. Staatliches Recht für den Bereich des Landes Niedersachsen	221
E. Kirchliches Recht	221
II. Kirchensteuerpflicht	221
1. Allgemeines	221
2. Eintragung der Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte	223
3. Kirchensteuerpflicht bei beschränkt steuerpflichtigen Personen	223
4. Mitglieder der Ev.-Luth. Freikirchen und der Ev.-Ref. Kirche	223
5. Remonstrantisch-reformierte Kirche	223
6. Baptisten, Mennoniten, Methodisten	223
7. Sonstige Glaubensgemeinschaften	223
8. Beamte, Soldaten und andere Arbeitnehmer, die ins Ausland versetzt sind	224
9. Europäisch-festländische Brüderunität	224
10. Kirchensteuerpflicht bei Ausländern	224
11. Kirchensteuerpflicht bei der Kirchensteuer vom Grundeigentum	224
12. Kirchensteuerpflicht in glaubens- und konfessionsverschiedenen Ehen	224
13. Kirchensteuerpflicht bei mehrfachem Wohnsitz	224
14. Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht	225
III. Kirchensteuerberechtigung	226
IV. Das staatliche Kirchensteuer-Einzugsverfahren	226
1. Kircheneinkommensteuer	226
2. Kirchenlohnsteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer	227
3. Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich	228
4. Kappung der Kirchensteuer	228
5. Mindestkirchensteuer	228

	Seite	BFH	Bundesfinanzhof
		BStBl	Bundessteuerblatt
6. Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe	229	BVerfG	Bundesverfassungsgericht
7. Kirchenlohnsteuer am Ort der Betriebsstätte	230	BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
8. Ausgleich der veranlagten Kircheneinkommensteuer bei mehrfachem Wohnsitz	231	DVO	Durchführungsverordnung
9. Veranlagung zur Kircheneinkommensteuer bei Wohnsitzverlegung von und nach Schleswig-Holstein sowie bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit	231	EStG	Einkommensteuergesetz
10. Ausgleich der veranlagten KiESt mit anderen Gliedkirchen bei Wohnsitzverlegung sowie bei Wechsel des örtlich zuständigen Finanzamts	231	GG	Grundgesetz
11. Ausgleich der KiLSt mit anderen Gliedkirchen	231	KiESt	Kircheneinkommensteuer
12. Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem staatlichen Kirchensteuereinzugsverfahren an die NEK und die anderen beteiligten Kirchen	232	KiLSt	Kirchenlohnsteuer
13. Verteilung des Kirchenlohnsteueraufkommens der Bundeswehrangehörigen	233	KiStO	Kirchensteuerordnung
V. Erhebung von örtlichen Kirchensteuern	233	KiSt-Beschl.	Kirchensteuerbeschuß
1. Allgemeines	233	NEK	Nordelbische Ev.-Luth. Kirche
2. Kirchengrundsteuer	233	NKA	Nordelbisches Kirchenamt
3. Kirchensteuerbeschuß	234	OVG	Oberverwaltungsgericht
4. Kirchensteuerbescheid	234	RAO	Reichsabgabenordnung
5. Aufsichtliche Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse	235	WRV	Weimarer Reichsverfassung
6. Festes (gleiches) oder gestaffeltes Kirchgeld	235		
7. Höhe des Kirchgeldes	235		
8. Verfahren	235		
VI. Billigkeitsmaßnahmen	235		
1. Allgemeines	235		
2. Zuständigkeiten	236		
3. Entscheidungsgrundsätze	236		
4. Mitteilung der Entscheidung an Finanzamt und Steuerpflichtigen	238		
VII. Sonstiges	238		
1. Kirchensteuer-Erstattungen	238		
2. Niederschlagung	238		
3. Steuergeheimnis	238		
4. Rechtsbehelfe/Rechtsmittel	238		
A. Land Schleswig-Holstein	238		
B. Land Hamburg	239		
C. Land Niedersachsen	239		
D. Allgemeines	239		
5. Rechtsstreitigkeiten vor Gerichten	240		
6. Kirchensteuerausschüsse	240		
VIII. Anlagen	241, 242, 243		
1. Muster für den Kirchensteuerbeschuß	241		
2. Muster für die Mitteilung der örtlich erhobenen Kirchensteuern	242		
3. Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung	243		
IX. Abkürzungsverzeichnis			
AO	Abgabenordnung		
ApG	Anpassungsgesetz		

I. Rechtsquellen

A. Bundesrecht

- a) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. I S. 1)
- b) Abgabenordnung (AO 77) vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613)
- c) Einkommensteuergesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. 6. 1979 (BGBl. I S. 721/BStBl. I S. 377)

B. Staatliches Recht für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg

- a) Kirchensteuergesetz vom 15. 10. 1973 (Hmb. GVOBl. S. 431/GVOBl. S. 289) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 2. 12. 1974 (Hmb. GVOBl. S. 375/GVOBl. 1975 S. 27) und vom 14. 11. 1977 (Hmb. GVOBl. S. 358/GVOBl. 1978 S. 42)
- b) Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 15. 10. 1973 (Hmb. GVOBl. S. 434/GVOBl. 1977 S. 63).
- c) Verordnung über die Verwaltung von Kirchensteuern durch staatliche Behörden in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 14. 12. 1976 (Hmb. GVOBl. S. 254).
- d) Gesetz über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 5. 3. 1962 (Hmb. GVOBl. S. 65/GVOBl. S. 43) in der Fassung des § 14 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes vom 15. 10. 1973 (Hmb. GVOBl. S. 431) und des Änderungsgesetzes vom 14. 11. 1977 (Hmb. GVOBl. S. 357).
- e) Erlaß der Finanzbehörde Hamburg vom 24. 5. 1974 — S 1 — S 2440 — 10/70, betr. geltendes Kirchensteuerrecht in Hamburg.
- f) Erlasse der Finanzbehörde Hamburg vom 5. 12. 1974 — S 1 — S 2440 — 14/73 — und vom 21. 1. 1976 — S 1 — S 2440 — 19/73 —, betr. Kappung der Kirchensteuer bei glaubensverschiedenen Ehen.
- g) Erlaß der Finanzbehörde Hamburg vom 31. 1. 1974 — S 1 — S 2440 — 14/73 — und vom 21. 1. 1976 — S 1 — S 2440 — 19/73 —, betr. Kappung der Kirchensteuer bei glaubensverschiedenen Ehen.
- h) Erlaß der Finanzbehörde Hamburg vom 31. 1. 1978 — S 2 — S 2440 — 13/76 —, betr. Zwölfteilung der Kirchensteuer bei Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht inmitten eines Kalenderjahres.
- i) Erlaß der Finanzbehörde Hamburg vom 7. 2. 1979 — S 2 — S 2440 — 23/76 —, betr. neue kirchliche Vorschriften, insbesondere Einführung eines Kirchgeldes in glaubensverschiedenen Ehen.

j) Erlaß der Finanzbehörde Hamburg vom 26. 7. 1979 - S 1 — S 2447 -- 2 79 --, betr. getrennte Abführung der Kirchenlohnsteuer ab 1980.

C. Staatliches Recht für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein

1. Staat und Kirche

Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. 4. 1957 nebst Zusatzvereinbarung vom 23. 4. 1957 (GVOBl. Schl.-H. S. 73 / GVOBl. S. 31).

2. Staatliches Recht

a) Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein vom 15. 3. 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 81 / GVOBl. S. 66) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 8 / GVOBl. S. 39) sowie des AO-Anpassungsgesetzes vom 20. 12. 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 502).

b) Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein vom 3. 4. 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 100 / GVOBl. S. 68) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 26. 6. 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 178 / GVOBl. S. 128) und vom 11. 1. 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 18).

c) Erlaß des Fin.Min. des Landes Schleswig-Holstein vom 11. 4. 1968 -- 2447 -- S VI 32 --, betr. Besteuerung glaubensverschiedener Ehe --.

d) Erlaß des Fin.Min. des Landes Schleswig-Holstein vom 22. 2. 1972 -- S 2240 -- 41 VI 32 --, betr. Höhe der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer.

e) Erlaß des Fin.Min. des Landes Schleswig-Holstein vom 28. 12. 1955 -- S 2270 -- 151 -- II/32 --, betr. Kirchensteuererhebung bei Wohnsitzverlegung von veranlagten Steuerpflichtigen (BStBl. 1956 II S. 3).

f) Erlaß des Fin.Min. des Landes Schleswig-Holstein vom 14. 12. 1973 -- S 2444 -- 32 -- VI 32 -- betr. Kirchengesetz über das Ende der Kirchensteuerpflicht vom 8. 11. 1973.

g) Erlasse des Fin.Min. des Landes Schleswig-Holstein vom 10. 2. 1975 -- S 2375 -- 40 VI 32 -- und vom 27. 4. 1976 S 2330 -- 101 VI 320 a --, betr. Anwendung des § 51 a EStG bei der Besteuerung sonstiger Bezüge.

h) Gesetz über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 8. 12. 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 491 / GVOBl. 1978 S. 95 nebst Ausführungserlaß des Inn.Min. des Landes Schleswig-Holstein vom 9. 12. 1977.

i) Erlaß des Fin.Min. des Landes Schleswig-Holstein vom 18. 9. 1979 -- S 2447 -- 4 VI 370 a --, betr. getrennte Abführung der Kirchensteuer nach Konfessionen.

D. Staatliches Recht für den Bereich des Landes Niedersachsen

a) Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz) vom 10. 2. 1972 (Nieders. GVOBl. S. 109 / Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 31) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. 12. 1974 (Nieders. GVBl. S. 558 / Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 14) und des Niedersächsischen AO-Anpassungsgesetzes vom 20. 12. 1976 (Nieders. GVBl. S. 325 / Kirchl. Amtsblatt 1977 S. 8).

b) Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuerrahmengesetzes (Kirchensteuerdurchführungsverordnung) vom 8. 12. 1972 (Nieders. GVBl. S. 492).

c) Einführungserlaß des Nds. Ministers der Finanzen zum Kirchensteuerrahmengesetz vom 1. 3. 1973 -- S 2440 -- 1 33 -- 2.

d) Gesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen (Kirchenaustrittsgesetz) vom 4. 7. 1973 (Nieders. GVBl. S. 221 / Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 118) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. 4. 1978 (Nieders. GVBl. S. 329 / Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 70).

e) Runderlasse des Nds. Ministers der Finanzen vom 17. 3. 1975 -- S 2447 -- 8 -- 34 -- und vom 15. 8. 1978 -- S 2447 -- 8 -- 34 --, betr. Pauschalierung der Kirchensteuer.

f) Runderlaß des Nds. Ministers des Innern vom 8. 5. 1978 -- 52.2 -- 120.204/59 --, betr. Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts (Nieders. MinBl. S. 730 / Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 75).

g) Jährl. Runderlaß der OFD Hannover betr. Ausstellung der Lohnsteuerkarten für 1980 vom 27. 7. 1979 -- S 2363 14 -- 313 --

E. Kirchliches Recht

(nds = gilt nur für den niedersächsischen Teil der NEK)

a) Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nebst Einführungsgesetz vom 12. 6. 1976

b) Kirchensteuergesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8. 10. 1978 (Kirchensteuerverordnung) -- GVOBl. NEK S. 409 --

c) Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuern vom 8. 10. 1978 (Kirchensteuerbeschuß) -- GVOBl. NEK S. 415 --

d) Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Finanzgesetz) vom 28. 5. 1978 (GVOBl. NEK S. 155) --

e) Kirchengesetz betr. Kirchenmitgliedschaft pp. vom 18. 2. 1978 (GVOBl. NEK S. 107) --

f) Kirchengesetz der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung) vom 14. 7. 1972 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 107) -- nds --

g) Kirchensteuerdurchführungsbestimmungen vom 27. 7. 1977 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 118) -- nds --

h) Rechtsverordnung über die Erhebung von Kirchgeld in der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers (Kirchgeldordnung) vom 19. 12. 1974 (Kirchl. Amtsblatt Hannover 1975 S. 42) -- nds --

i) Verordnung über die Verwendung der Kirchensteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden vom 5. 6. 1959 (Kirchl. GVOBl. Schl.-H. S. 71)

j) Rechtsverordnung zur Ausführung von § 24 Kirchensteuerordnung (Ausweitungsverordnung) vom 5. 12. 1978 (GVOBl. 1979 S. 1)

k) Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland vom 24./25. 10. 1975 (Amtsblatt der EKD 1976 S. 1)

II. Kirchensteuerpflicht

1. Allgemeines

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Kirchenmitglieder der NEK (§ 3 Abs. 1 KStO vom 8. 10. 1978). Voraussetzung für die Mitgliedschaft zur NEK sind nach Artikel 5 der Verfassung der NEK Taufe, ev. Bekenntniszugehörigkeit und Wohnsitz.

(2) Ev. Bekenntniszugehörigkeit ist schon dann gegeben, wenn die betreffende Person Mitglied einer Kirche ist oder war, die mit der NEK bekenntnisverwandt ist. Die Bekenntniszugehörigkeit bezieht sich also nicht auf eine einzelne Kirche, sondern auf eine durch ein bestimmtes Bekenntnis bezeichnete Kirchenfamilie. Wer Mitglied einer Kirche ist oder war, die das Bekenntnis der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche teilt, hat diese Voraussetzung der Kirchenmitgliedschaft erfüllt.

Das preuß. OVG hat in ständiger Rechtsprechung alle Kirchen als „evangelisch“ angesehen, die sich zu den Grundsätzen der deutschen Reformation (Schrift- und Heilsprinzip) bekennen (z. B. pr. OVG 54, 208, 56, 271; 64, 403, 415, 418; 69, 297; 79, 98; 83, 193). Diese Auffassung ist auch durch das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom 27. 2. 1973 — VI 52/70 Ki — bestätigt worden; dabei ist zur Begründung u. a. ausgeführt worden:

„Im Sinne des Kirchensteuerrechts „evangelisch“ sind jedenfalls Lutheraner, Reformierte und Unierte (BFH-Urteil vom 23. 3. 1962, BStBl. III, 280).“

Auch das Finanzgericht des Saarlands hat unter dem 28. 1. 1977 (EFG, 284) festgestellt, daß

„kein Verstoß gegen Grundrechtsnormen vorliegt, wenn die evangelischen Landeskirchen die Kirchenmitgliedschaft beim Wohnsitzwechsel unabhängig von der Frage der Bekenntnisidentität regeln, sofern die kraft Zuzugs erworbene Mitgliedschaft jederzeit durch einseitige Erklärung der Betroffenen beendet werden kann. . . . Damit wird die in Rede stehende innerkirchliche Regelung dem aus dem Grundgesetz resultierenden staatskirchenrechtlichen Grundsatz gerecht, daß keine Landeskirche jemanden, der in ihr Gebiet eintritt, automatisch und ohne Rücksicht auf seinen Willen eingliedern kann.“

Vgl. hierzu §§ 8, 9 des Kirchengesetzes der NEK vom 18. 2. 1978 über die Kirchenmitgliedschaft (GVOBl. S. 107); die §§ 8, 9 haben folgenden Wortlaut:

§ 8

„(1) Bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. Dies gilt nicht, wenn das zuziehende Kirchenmitglied sich einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Gliedkirche seines neuen Wohnsitzes anschließt und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres nach Zuzug nachweist. In diesem Falle endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Zuzuges.“

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Evangelische, die aus dem Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zugezogen sind.

§ 9

(1) Zuziehende Evangelische, die keiner Gliedkirche angehören, erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle:

- a) wenn sie früher Kirchenmitglieder waren und von dem Recht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 dieses Kirchengesetzes Gebrauch gemacht hatten;
- b) wenn sie bisher Mitglieder einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft im Ausland waren.

(2) Zuziehende Evangelische, die einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, mit der eine Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft abgeschlossen worden ist, erwerben die Kirchenmitgliedschaft nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

(3) Die Angaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde gelten als Erklärung im Sinne von Absatz 1.

(4) Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

(3) Zur Begründung der Kirchensteuerpflicht tritt neben das Bekenntnis das Erfordernis des Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts). Wegen der Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ wird auf die §§ 8 und 9 der Abgabenordnung (vgl. Abschnitt I Buchst. A. b) verwiesen. Danach hat jemand einen Wohnsitz im Sinne des Steuerrechts dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird (§ 8 AO). Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Steuerrechts hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt (§ 9 AO); als gewöhnlicher Aufenthalt ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als 6 Monaten Dauer anzusehen. Ob die Besteuerung aufgrund eines Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts erfolgt, ist im Ergebnis ohne Bedeutung, weil die steuerlichen Auswirkungen gleich sind.

Bei Ehegatten wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß der Ehemann dort seinen Wohnsitz hat, wo seine Familie wohnt. Nimmt er eine Tätigkeit außerhalb dieses Ortes auf, so behält er im allgemeinen seinen Wohnsitz am bisherigen Wohnort bei, wenn seine Familie dort bleibt. Nur unter besonderen Umständen kann ein gemeinsamer Wohnsitz für die Ehegatten verneint werden. Die melderechtlichen An- und Abmeldungen allein sind für die Frage der Begründung oder Aufgabe eines Wohnsitzes nicht maßgebend.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 31. 3. 1971 — 1 BVR 744/67 — (BVerfG E 30, 415) entschieden, daß die Anknüpfung der Kirchensteuerpflicht an innerkirchliche Regelungen, die die Kirchenmitgliedschaft von Taufe, Bekenntniszugehörigkeit und Wohnsitz abhängig machen, verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

(4) Welche Religionsbezeichnung die Heranziehung zur Kirchensteuer zur Folge hat, regelt sich nach dem Recht der einzelnen Bundesländer:

a) Schleswig-Holstein

Gem. § 2 der staatlichen DVO vom 3. 4. 1968 ist in Schleswig-Holstein Kirchensteuer von allen Personen zu erheben, die einer steuerberechtigten Kirche angehören (der evangelischen — der evangelisch-lutherischen, evangelisch-reformierten Kirche, der Katholischen oder der Alt-Katholischen Kirche) und eine der folgenden Religionsbezeichnungen führen:

evangelisch	=	ev (ev.-luth., lt, ref, rf, fr)
katholisch	=	kath (rk)
altkatholisch	=	ak

b) Hamburg

In Hamburg unterliegen nur Angehörige einer evangelischen oder der römisch-katholischen Kirche der Kir-

chensteuerpflicht (§§ 1, 2 staatl. Kirchensteuergesetz vom 15. 10. 1973).

Es gelten folgende Religionsbezeichnungen:

lt = evangelisch-lutherisch
rk = römisch-katholisch

c) Niedersachsen

Kirchensteuerpflichtig sind die Angehörigen der Evangelisch-lutherischen, der Evangelisch-reformierten, der Römisch-Katholischen und der Alt-katholischen Kirche (§ 1 Abs. 1 KiStO).

Es gelten folgende Religionsbezeichnungen:

evangelisch = lt
reformiert = rf
römisch-katholisch = rk
alt-katholisch = ak

Die Eintragung „ev“ ist nicht zulässig.

2. Eintragung der Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte

Die gesetzlich vorgesehene Eintragung der Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte ist zulässig. Sie verletzt keine Grundrechte und ist vereinbar mit der durch Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gewährleisteten und in Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 3 WRV besonders hervorgehobenen Freiheit, religiöse Überzeugungen zu verschweigen. Da die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft das maßgebliche Besteuerungsmerkmal darstellt, wird die Eintragung dieses Merkmals auf der Lohnsteuerkarte und die insoweit erfolgende Offenbarung der Zugehörigkeit durch die Garantie einer geordneten Besteuerung mit umfaßt (Beschuß des BVerfG vom 23. 10. 1978 — 1 BVR 439/75 — BVerfGE 49, 375). Änderungen der Religionsbezeichnung auf der Lohnsteuerkarte sind nur durch die zuständige Kommunalbehörde möglich.

3. Kirchensteuerpflicht bei beschränkt steuerpflichtigen Personen

Da nur solche Personen kirchensteuerpflichtig sind, die einer steuerberechtigten Kirche angehören und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der NEK haben, sind beschränkt steuerpflichtige Personen (§ 1 Abs. 3 EStG) nicht kirchensteuerpflichtig. Gastarbeiter unterliegen daher der Kirchensteuerpflicht, wenn sie nicht beschränkt steuerpflichtig sind (vgl. auch Ziff. 5 des Erlasses der Finanzbehörde Hamburg vom 24. 5. 1974 — S 1 — S 2440 — 10/70 —). Für beschränkt steuerpflichtige Personen wird eine Lohnsteuerkarte nicht ausgestellt. Um Lücken in der kirchensteuerlichen Erfassung im Einzelfall zu vermeiden, sind die Regelungen über den gewöhnlichen Aufenthalt (vgl. oben Abschnitt II Ziff. 1 Abs. 3) besonders zu beachten.

4. Mitglieder der Ev.-Luth. Freikirchen und der Ev.-Ref. Kirche

(1) Für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein gilt folgendes:

a) Ev.-Luth. Freikirchen

Die Ev.-Luth. Freikirchen in Schleswig-Holstein nehmen am staatlichen Kirchensteuer-Einzugsverfahren nicht teil. Ihre Mitglieder, die auf den amtlichen Unterlagen (Urlisten, V-Listen) mit der Religionsbezeichnung „lt“ oder „ev.-luth.“ geführt werden, können die

Ausstellung einer sowohl von der Freikirche als auch vom NKA unterzeichneten Bestätigung über die Zugehörigkeit zu der betr. Freikirche zwecks Freistellung vom staatl. Kirchensteuer-Erhebungsverfahren in Schleswig-Holstein für in der Regel drei Jahre beantragen. Die örtlich zuständige Gemeindebehörde trägt dann in die amtlichen Unterlagen den Zusatz ein

„Ev.-Luth. Freikirche — kein Kirchensteuerabzug (keine Kirchensteuerveranlagung)“

Die Freistellungsbescheinigungen gelten grundsätzlich vom 1. 1. desjenigen Jahres an, in dem die Freistellung beantragt wird. Das von der OFD Kiel für 1980 herausgegebene Merkblatt über die Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten weist darauf in Ziff. 7 hin.

b) Deutsche ev.-ref. Kirche in Hamburg

Die Ausführungen unter a) gelten entsprechend.

c) Ev.-ref. Gemeinde in Lübeck

Im Bereich der ehemaligen Ev.-Luth. Kirche in Lübeck, jetzt KK Lübeck, nehmen die ref. Kirchenmitglieder am staatl. Erhebungsverfahren teil. Ein finanzieller Ausgleich zwischen der NEK und der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland erfolgt durch zwischenkirchliche Vereinbarung.

(2) Im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg nimmt die Ev.-ref. Kirche nicht am staatlichen Kirchensteuer-Erhebungsverfahren teil; die Religionsbezeichnung „ref“ ist daher auf den Besteuerungsunterlagen nicht zugelassen (vgl. auch oben Abschnitt II Ziff. 1 Abs. 4 b). Für evtl. gezahlte Kirchensteuern gelten die allgemeinen Bestimmungen (vgl. Abschnitt VII Ziffer 1).

(3) Im Bereich des Landes Niedersachsen partizipiert die Ev.-ref. Kirche am staatlichen Erhebungsverfahren; reformierte Kirchenmitglieder sind daher kirchensteuerpflichtig (vgl. auch oben Abschnitt II Ziff. 1 Abs. 4 c).

5. Remonstrantisch — reformierte Kirche

Soweit sich Angehörige der remonstrantisch-reformierten Kirche in den Besteuerungsunterlagen nicht als „vd“ bezeichnet haben, findet das Freistellungsverfahren gem. obiger Ziffer 4 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Der Nachweis der Zugehörigkeit ist durch eine Bescheinigung der remonstrantisch-reformierten Kirchengemeinde Friedrichstadt zu erbringen. Sie gehört zur Remonstrantse Broederschaap in Scheveningen und nicht zur NEK und verfügt in Friedrichstadt/Eider über eigene kirchliche Einrichtungen.

c. Baptisten, Mennoniten, Methodisten

Baptisten, Mennoniten und Methodisten sind nicht kirchensteuerpflichtig. Sie nehmen am staatl. Kirchensteuer-Erhebungsverfahren nicht teil. Falls doch eine Kirchensteuer einbehalten worden ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Abschn. VII Ziff. 1. Freistellungen sind hier nicht zugänglich.

7. Sonstige Glaubensgemeinschaften

Im übrigen werden Angehörige sonstiger Glaubensgemeinschaften, die aufgrund gegebener Bekenntnisverwandtschaft als evangelisch gelten, vom staatlichen Kirchensteuer-Erhebungsverfahren erfaßt, falls sie in den amtlichen Besteuerungsunterlagen als „ev“ oder „lt“ geführt werden.

8. Beamte, Soldaten und andere Arbeitnehmer, die ins Ausland versetzt sind

Beamte, Soldaten und andere Arbeitnehmer, die vorübergehend in das Ausland versetzt oder abkommandiert worden sind und im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, sind mit Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz (gewöhnlicher Aufenthalt) im Inland aufgegeben worden ist, nicht mehr kirchensteuerpflichtig (vgl. Erlaß des Fin.Min. des Landes Schl.-H. vom 7. 6. 1968); die Kirchenmitgliedschaft als solche bleibt jedoch bestehen. Bei Rückkehr in den Bereich einer evangelischen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort (vgl. § 11 des Kirchengesetzes betr. Kirchenmitgliedschaft pp. vom 18. 2. 1978).

Die Aufgabe des Wohnsitzes kann angenommen werden:

- a) bei Verheirateten von dem Zeitpunkt an, in dem die Familie ins Ausland nachgefolgt ist,
- b) bei Unverheirateten mit dem Zeitpunkt der Entsendung ins Ausland.

9. Europäisch-festländische Brüderunität (Herrnhuter Brüdergemeinde)

Die Glieder der Brüderunität werden seit dem 1. 1. 1975 voll zur Kirchensteuer herangezogen; Einzelerstattungen werden nicht mehr geleistet. Die Brüderunität erhält aufgrund zwischenkirchlicher Vereinbarung einen jährlichen Pauschalbetrag.

10. Kirchensteuerpflicht bei Ausländern

(1) Zuziehende evangelische Ausländer sind kirchensteuerpflichtig, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach ihrem Zuzug erklären, daß sie zu einer anderen im Gebiet der NEK bestehenden evangelischen Kirche oder Glaubensgemeinschaft gehören (vgl. oben Abschnitt II Ziff. 1 Abs. 2, hier insbesondere § 9 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft).

(2) Abweichend von dem Absatz 1 gelten folgende Sonderregelungen:

a) Land Schleswig-Holstein

Von Mitgliedern der anglikanischen Kirche, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird gem. Erlaß des FinMin. des Landes Schl.-H. vom 23. 5. 1956 — S. 2270-201 — II/32 — keine Kirchensteuer erhoben.

b) Freie und Hansestadt Hamburg

In Hamburg wohnhafte Mitglieder der dänischen, norwegischen, schwedischen und finnischen Kirche können beantragen, daß die von ihnen entrichteten evangelischen Kirchensteuern an die betreffende skandinavische Kirchengemeinde in Hamburg abgeführt werden.

11. Kirchensteuerpflicht bei der Kirchensteuer vom Grundeigentum

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Kirchenmitglieder der NEK, die im Bereich einer Kirchengemeinde der NEK Grundeigentum und Wohnsitz im Bereich des Landes Schl.-H. haben. In Hamburg ist die Hebung einer Kirchensteuer vom Grundeigentum nach staatlichem Recht nicht zugelassen.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht gegenüber derjenigen Kirchengemeinde, in deren Gebiet das Kirchenmitglied einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. jedoch Abschnitt V Ziff. 1).

12. Kirchensteuerpflicht in glaubens- und konfessionsverschiedenen Ehen

(1) Eine „glaubensverschiedene“ Ehe ist nach den Kirchensteuerurteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 12. 1965 (vgl. Rundverfügung des LKA vom 17. 1. 1966 — Az. 7004 — 66 —) gegeben, wenn nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche angehört, eine „konfessionsverschiedene“ Ehe ist gegeben, wenn beide Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen angehören (vgl. §§ 14, 15 KiStO).

(2) Ein Gemeindeglied, das in glaubensverschiedener Ehe lebt, darf nach diesen Urteilen zur Kirchensteuer nur herangezogen werden nach Maßstäben, die in seiner eigenen Person und nicht in solchen, die in der Person des anderen Ehegatten gegeben sind. Dabei ist zu beachten, daß ab 1. 1. 1971 der volle Kirchensteuerhebesatz zur Anwendung gelangt.

(3) Für Gemeindeglieder, die in konfessionsverschiedener Ehe leben, wird im Kirchensteuerurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. 4. 1966 (Amtliche Sammlung Bd. 20 S. 40) festgestellt, daß das Grundgesetz es nicht gebietet, den in einer konfessionsverschiedenen Ehe lebenden Ehegatten, die für die Einkommensteuer die Zusammenveranlagung gewählt haben, die Möglichkeit einzuräumen, für die Kirchensteuer die getrennte Veranlagung zu wählen. Denn im Grunde würden dann einerseits die Vorteile angestrebt, die sich aus der Zusammenveranlagung der Einkommensteuer für beide Ehegatten ergeben, während andererseits hinsichtlich der Kirchensteuer die Vorteile erreicht werden möchten, die sich bei getrennter Veranlagung ergeben würden. Zu einer solchen Regelung aber sei der Gesetzgeber unter keinem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt verpflichtet.

Die Kircheneinkommensteuer wird in einer konfessionsverschiedenen Ehe nach Maßgabe des Halbteilungsgrundsatzes erhoben (vgl. § 14 KiStO NEK). Die in einem Betrag festgesetzte Kircheneinkommensteuer wird dabei im Verhältnis 1 : 1 auf beide Konfessionsgruppen aufgeteilt. Für die Aufteilung der vom Arbeitgeber einbehaltenen Kirchenlohnsteuer gilt entsprechendes.

(4) Für den Bereich des Landes Niedersachsen hat das VerwG Braunschweig durch Urteil vom 8. 3. 1979 — IA 6/76 — u. a. folgendes festgestellt:

Die Regelung von § 7 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 und 3 des Kirchensteuerrahmengesetzes „sieht vor, daß Ehegatten, die in einer konfessionsverschiedenen Ehe im Sinne des Kirchensteuerrechts leben, bei denen aber einer der Ehegatten von seiner Religionsgemeinschaft der Kirchensteuer tatsächlich nicht unterworfen wird, so behandelt werden, als ob sie in einer glaubensverschiedenen Ehe lebten, die dadurch charakterisiert ist, daß nur einer der Ehegatten einer Religionsgemeinschaft angehört, die zum Erheben von Kirchensteuer berechtigt ist und diese Berechtigung ausnutzt“.

Dementsprechend wird auch im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg verfahren.

13. Kirchensteuerpflicht bei mehrfachem Wohnsitz

(1) Bei mehrfachem Wohnsitz eines Kirchenmitglieds ist Kirchensteuerpflicht grundsätzlich für jeden der Wohnsitze gegeben (vgl. § 3 Abs. 2 KiStO NEK) mit der Einschränkung, daß die Kirchensteuern vom Einkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung insgesamt nur einmal von dem Kirchenmitglied erhoben werden darf. Es ist demnach zu unterscheiden zwischen der Kirchensteuerpflicht und der Erhebung (Heranziehung) zur Kirchensteuer.

(2) Ist ein Kirchenmitglied infolge mehrfachen Wohnsitzes in mehreren Kirchengebieten kirchensteuerpflichtig, so erfolgt die Heranziehung zur veranlagten Kircheneinkommensteuer dort, wo das Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durchführt. Ein Ausgleich zwischen den beteiligten kirchlichen Steuergläubigern findet im Regelfall nicht statt; vgl. jedoch Abschnitt IV Ziff. 8.

(3) Hat ein Kirchenmitglied einen Wohnsitz in einem Kirchenbereich mit einem Kirchensteuerhebesatz von 8 %, den anderen Wohnsitz in einem Bereich mit einem Hebesatz von 9 %, so wird er durch das Finanzamt mit dem am Ort der Einkommensteuer-Veranlagung geltenden Hebesatz zur Kirchensteuer herangezogen. Das Kirchenmitglied darf in solchen Fällen nur einmal, und zwar mit dem jeweils niedrigeren Hebesatz herangezogen werden. Hat das Finanzamt bei der Veranlagung zur Kircheneinkommensteuer den höheren Hebesatz zugrundegelegt, so erhält das Kirchenmitglied den Unterschiedsbetrag auf Antrag erstattet.

(4) Wird die Kircheneinkommensteuer im Wege des Steuerabzugsverfahrens entrichtet, gelten die Absätze 1–3 — unbeschadet der Regelungen über die Betriebsstättenbesteuerung — entsprechend.

14. Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts oder auf die Aufnahme in die evangelische Kirche folgt, bei vorangegangenen Austritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgesellschaft jedoch frühestens mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht (§ 4 Abs. 1 KiStO).

(2) Der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, also auch das Wiedereintrittsrecht ist durch NEK-Recht zu regeln (§ 7 Kirchenmitgliedschaftsgesetz vom 18. 2. 1978). Da nähere Vorschriften über die Aufnahme in die NEK noch nicht getroffen worden sind, ist zu verweisen:

- a) **Für den Bereich der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins**
auf Abschnitt XI der kirchlichen Lebensordnung (KGVOBl. Schl.-H. 1957 S. 39).
- b) **Für den Bereich der ehemaligen Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate**
auf die Verordnung zur Wiederaufnahme Ausgetretener in die Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 13. 2. 1947 (Beschuß der Landessynode vom 30. 1. 1947).
- c) **Für den Bereich des Kirchenkreises Harburg**
auf die Rechtsverordnung über das Verfahren bei Wiederaufnahme Ausgetretener vom 21. 6. 1932 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 89).
- d) **Für den Bereich der ehemaligen Ev.-luth. Kirche in Lübeck**
bestehen keine besonderen Vorschriften. Der Vorgang des Wiedereintritts wird nach der Ordnung der Agende gehandhabt.
- e) **Für den Bereich der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Eutin**
auf die Kirchl. Ordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin (Beschuß der Gesetzgebenden Versammlung vom 27. 10. 1950 — GVOBl. Eutin Bd. II S. 163 —).

(3) Beitritt und Wiederaufnahme müssen nicht durch förmliches Verfahren erfolgen. Je nach den Umständen des Einzelfalles kann auch schlüssiges Verhalten genügen. Das

ist u. a. in den nachstehend zitierten gerichtlichen Entscheidungen begründet worden:

1. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 21. 4. 1964 — III 916/61:

„Die Zugehörigkeit zu dem Bekenntnis einer steuernden Religionsgesellschaft kann nämlich in Ermangelung einer staatskirchenrechtlichen Regelung nur durch Beitrittserklärung und Aufnahme begründet werden. Beitrittserklärung und Aufnahme müssen nicht ausdrücklich erfolgen. Vielmehr genügt schlüssiges Verhalten Eine schlüssige Beitrittserklärung liegt in jedem offenen Bekenntnis zum Glauben einer ganz bestimmten Religionsgesellschaft. Diese liegt im Falle des Klägers schon in der jahrelangen Bezahlung von Kirchensteuern“

2. Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Hannover vom 16. 5. 1975 — VII A 97/74 und vom 24. 9. 1975 — VII A 99/74:

„Der Kläger kann sich auf den 1944 vollzogenen Kirchaustritt nicht mit Erfolg berufen. Wie die Kammer bereits in ihrem Beschuß vom 10. 2. 1975, der durch Beschuß des OVG Lüneburg bestätigt worden ist, ausgeführt hat, hat der Kläger sich seit 1954 bewußt als Kirchenglied betrachtet, indem er jahrelang widerspruchslos Kirchensteuer entrichtet, in seinen Einkommensteuer-Erklärungen seit 1955 stets seine Zugehörigkeit zur ev.-luth. Kirche vermerkt und schließlich auch bei der Anmeldung seiner Tochter zum Konfirmandenunterricht im Jahre 1967 seine Konfession mit ev.-luth. angegeben In diesem Verhalten ist der Wille des Klägers hinsichtlich seiner mitgliedschaftlichen Zugehörigkeit zur besonders auffällig zum Ausdruck gekommen (vgl. BVerf.GE 30, 415, 425). Die beklagte Kirche durfte davon ausgehen, daß der Kläger sich zu ihrem Glauben bekennt Rechts- und Verfahrensvorschriften über den Erwerb von Mitgliedschaftsrechten in der evangelischen Kirche durch Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind, gibt es weder im Bundesrecht noch im sonstigen öffentlichen Recht (vgl. BVerw.GE 21, 330, 333; OVG Lüneburg vom 20. 10. 1967 — V OVG A 26/64 —). Für die Behandlung des Wiedereintritts Ausgetretener hat das kirchliche Recht allerdings Grundsätze geschaffen Dazu bestimmt die Rechtsverordnung über das Verfahren bei Wiederaufnahme Ausgetretener vom 21. 6. 1932, daß Wie die Kammer bereits in ihrem Beschuß vom 10. 2. 1975 ausgeführt hat, sieht die beklagte Kirche jedoch in diesen Vorschriften kein zwingendes Recht in dem Sinne, daß etwa der in der Niederschrift und der Bescheinigung über die Wiederaufnahme liegende urkundliche Vollzug rechtsbegründende Wirkung habe. Vielmehr soll das Verfahren dadurch, daß die Wiederaufnahme bei jedem in der Landeskirche antretenden Pastor möglich ist, daß die Auferlegung besonderer Formen nicht Pflicht und daß schließlich das seelsorgerliche Ermessen bewußt weit gehalten ist, eine weitherzige Praxis eröffnen Offensichtlich wird im Bereich der beklagten Kirche auch danach verfahren. Danach kann davon ausgegangen werden, daß es der Rechtsauffassung der beklagten Kirche entspricht, daß niemand, der zur Kirche gehören will und diesen Willen erkennbar macht, von ihr zurückgewiesen wird (so z. B. Verwaltungsgericht Schleswig vom 26. 10. 1971 — I A 37/70 —). Beitrittserklärung und Wiederaufnahme müssen mithin nicht ausdrücklich erfolgen. Vielmehr genügt schlüssiges Verhalten.“

(4) Bei Aufnahme oder Wiederaufnahme in die NEK hat die aufnehmende Kirchengemeinde die zuständige Gemeindebehörde und das zuständige Finanzamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die neuen Kirchenmitglieder legen ihre Lohnsteuerkarte bei der Kirchengemeinde zur Änderung der Religionsbezeichnung durch die Gemeindebehörde vor. Bei zu veranlassender Kirchensteuerpflicht ist das zuständige Finanzamt über den Wiedereintritt durch die Kirchenbehörde zu unterrichten.

(5) Die Kirchensteuerpflicht endet:

- a) bei Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz (gewöhnliche Aufenthalt) aufgegeben wurde
- b) bei Tod des Kirchenmitglieds mit Ablauf des Sterbemonats
- c) bei Kirchenaustritt
 - aa) in Schleswig-Holstein und Hamburg mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Austrittserklärung wirksam wurde (§§ 4 Abs. 2 und 9 Abs. 2 der staatlichen DVO Schleswig-Holstein vom 3. 4. 1968; § 2 Abs. 3 c des staatlichen Kirchensteuergesetzes Hamburg vom 15. 10. 1973).

Die Einbehaltung durch den Arbeitgeber endet jedoch nicht eher, bevor die Änderung der Religionsbezeichnung auf der Lohnsteuerkarte amtlich bescheinigt ist

- bb) in Niedersachsen mit Ablauf des Austrittsmonats (§ 3 Abs. 2 des staatlichen Kirchensteuerrahmengesetzes vom 10. 2. 1972).

(6) Die Austrittserklärung ist in Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen gegenüber dem Standesbeamten abzugeben, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz hat. Die Austrittserklärung darf keine Bedingungen, Vorbehalte oder Zusätze enthalten.

(7) Beginnt oder endet die Kirchensteuerpflicht (z. B. bei Kirchenaustritt) im Laufe eines Kalenderjahres, so sind die Kirchensteuern vom Einkommen (§ 5 Abs. 1 KiStO) nach der vollen für das Kalenderjahr maßgebenden Bemessungsgrundlage zu berechnen, jedoch nur anteilig mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat des Bestehens der Kirchensteuerpflicht festzusetzen (für Schleswig-Holstein: Fin.Min. Erlaß vom 14. 12. 1973 — S 2444 32 VI 32; für Hamburg: § 3 Abs. 5 des staatlichen Kirchensteuergesetzes vom 15. 10. 1973; für Niedersachsen: § 3 der staatl. KiSt DVO vom 8. 12. 1972; Kirchl. Vorschrift § 4 Abs. 3 KiStO) NEK vom 8. 10. 1978.

(8) Bei Zuzug oder Fortzug von Personen sind unbeschadet der jeweils zur Anwendung gelangenden staatlichen Bestimmungen über die Heranziehung zur Kirchensteuer die Kirchenaustrittsbestimmungen des Landes anzuwenden, in dem der Austritt erklärt wurde.

III. Kirchensteuerberechtigung

(1) Kirchensteuern werden erhoben zur Erfüllung der den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der NEK sowie ihren Diensten und Werken obliegenden Aufgaben (§ 2 KiStO).

(2) Das Recht, von ihren Mitgliedern Kirchensteuern zu erheben, steht den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu (Art. 110 Verf., § 1 Abs. 1 KiStO). Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuern vom Einkommen; im übrigen erheben die

Kirchengemeinden die Kirchensteuern (Art. 111 Verf., § 1 Abs. 2 KiStO). Soweit sich Kirchengemeinden zu einem Verband zusammengeschlossen haben und soweit dieser Verband nach seiner Satzung das Besteuerungsrecht ausübt, tritt er an die Stelle der Kirchengemeinde (Art. 51 Verf., § 34 KiStO).

(3) Die Kirchensteuern sind Steuern im Sinne des allgemeinen Steuerrechts. Zwar fallen die der Landesgesetzgebung unterliegenden Kirchensteuern seit Wegfall des § 8 der RAO (a. F.) und Inkrafttreten der AO 77 (§ 1 Abs. 1 AO) nicht mehr direkt in deren Geltungsbereich, aber die landesrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer erklären ihrerseits die Vorschriften der AO für ganz oder teilweise anwendbar (für Schleswig-Holstein = § 8 staatl. Kirchensteuergesetz i. d. F. des Artikels 9 des AO AnpG vom 20. 12. 77; für Hamburg = §§ 12, 14 staatl. Kirchensteuergesetz i. d. F. des Artikels 3 des AO AnpG vom 31. 1. 1977; für Niedersachsen = § 6 staatl. KistRG i. d. F. des Artikels 3 des Nds AO AnpG vom 20. 12. 1976).

(4) Die von den Kirchenkreisen erhobene Kirchensteuer wird im Wege der staatlichen Kirchensteuer-Verwaltung durch Arbeitgeber bzw. Finanzamt festgesetzt und erhoben; vgl. § 17 KiStO sowie

- a) für Schleswig-Holstein = Art. 15 Kieler Staats-Kirchenvertrag, § 6 Abs. 3 staatl. Kirchensteuergesetz
- b) für Hamburg = § 10 Abs. 2 staatl. Kirchensteuergesetz
- c) für Niedersachsen = §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 Kirchensteuerrahmengesetz.

IV. Das staatliche Kirchensteuer-Einzugsverfahren

1. Kirchengemeinkommensteuer

(1) Die Kirchengemeinkommensteuer wird in Gestalt eines Vomhundertsatzes

- a) der Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer und Lohnsteuer)
 - oder
- b) des zu versteuernden Einkommens erhoben.

Ihre Hebesätze sollen nach Artikel 111 der Verfassung der NEK für den gesamten Bereich der NEK einheitlich festgesetzt werden. Bis zur Verwirklichung dieses Verfassungsauftrages gelten die bisherigen Kirchensteuerhebesätze der ehemals selbständigen Kirchengemeinde weiter. Diese Hebesätze betragen gem. § 1 Kirchensteuerbeschuß in:

- a) Schleswig-Holstein = 9 v. H. der Einkommen- (Lohn-)steuer, jedoch höchstens 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens,
- b) Hamburg = 8 v. H. der Einkommen- (Lohn-)steuer, jedoch höchstens 3,0 v. H. des zu versteuernden Einkommens,
- c) Niedersachsen = 9 v. H. der Einkommen- (Lohn-)steuer, jedoch höchstens 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens.

(2) Seit dem Wegfall der Kinderfreibeträge ab 1. 1. 1975 sind vor Berechnung der Kirchensteuer für Kinder, die nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei dem Stpfl. zu berücksichtigen sind, die festzusetzende Einkommensteuer, die Jahreslohnsteuer oder das zu versteuernde Einkommen um die in § 51 a des Einkommensteuergesetzes genannten Beträge zu kürzen. Der Abzug beträgt:

für das 1. Kind	600,— DM
für das 2. Kind	960,— DM
für das 3. Kind u. jedes weitere Kind	1 800,— DM.

Die Höhe der Kindergeldbeträge nach dem staatlichen Kindergeldgesetz sind also für die Bemessung der Kirchensteuer nicht mehr maßgebend. Bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kürzungsbeträge bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt (§ 1 Abs. 2 Kistbeschl. NEK).

(3) Die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer und Lohnsteuer) sowie das zu versteuernde Einkommen sind für die Kirchensteuer Maßstabsteuer im Sinne der jeweiligen staatlichen Kirchensteuergesetze (für Schleswig-Holstein = § 3 Abs. 1; für Hamburg = § 3 Abs. 3; für Niedersachsen = § 2 Abs. 4 Ziff. 1). Wird die Maßstabsteuer berichtigt oder geändert, so wird der Kirchensteuerbescheid vom Finanzamt an die Maßstabsteuer angepaßt, auch wenn er schon unanfechtbar geworden ist (§ 18 Abs. 1 KiStO).

(4) Die Lohnsteuer stellt gegenüber der Einkommensteuer keine selbständige Steuerart dar, sondern ist nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Deshalb sind für die Besteuerung von Einkünften Einkommen- und Lohnsteuerzahler grundsätzlich als „gleich“ anzusehen. Eine „verschiedene“ Behandlung von Einkommen- und Lohnsteuerzahlern muß sich zur Wahrung der Gleichheit vor dem Gesetz auf die Punkte beschränken, in denen eine abweichende Regelung durch die Besonderheiten des Veranlagungs- und Lohnsteuerabzugsverfahrens hinreichend sachlich gerechtfertigt ist (BVerfGE 23,1 = NJW 1968, 291; BVerfGE 33,90 = NJW 1972, 1891; Beschl. des BVerfG vom 26. 1. 1977, NJW, 891).

(5) Die veranlagte KiESt wird im Wege des staatlichen Kirchensteuer-Einzugsverfahrens zusammen mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben. Die KiLSt wird von den Arbeitgebern durch Abzug vom Arbeitslohn einbehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt abgeführt. Auch juristische Personen (z. B. eine GmbH) sind als Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, für ihre Arbeitnehmer die KiLSt einzubehalten und abzuführen. Grundrechte werden dadurch nicht verletzt. Dazu hat das BVerfG mit Beschluß vom 12. 2. 77 — 1 BvR 33/76 — ausgeführt:

„Die Kirchensteuerverwaltung durch staatliche Finanzämter steht im Einklang mit der nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 6 der WRV zulässigen Abhängigkeit von der staatlichen Einkommensteuer.

Soweit der Staat bei der Erfüllung private Arbeitnehmer heranzieht und diese als Beauftragte des Steuereiskus tätig werden läßt, handelt es sich um eine zulässige Indienstnahme Privater für öffentliche Aufgaben, die nicht schon als solche einen Anspruch auf Vergütung auslöst. Die Indienstnahme ist verfassungsrechtlich als Berufsausübungsregelung zu beurteilen, die auch bei Unentgeltlichkeit mit dem GG jedenfalls deshalb vereinbar ist, weil der Arbeitgeber dadurch nicht erheblich belastet wird und dabei im Rahmen seiner sozialstaatlich gebotenen Fürsorgepflicht zugleich seine Arbeitnehmer in der vereinfachten Erfüllung der ihnen obliegenden Kirchensteuerpflicht unterstützt. Die Haftung für den Fall der Nichterfüllung ist durch die vom Grundgesetz gewährleistete Garantie einer ordnungsgemäßen Besteuerung gerechtfertigt.“

(6) Die Kirchen haben das Recht, von ihren Mitgliedern Kirchensteuern zu erheben. Das Recht zur unmittelbaren

Heranziehung durch die an sich zuständigen Kirchenbehörden ruht aber insoweit, als die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden übertragen ist. Fälle, bei denen die Heranziehung zur Kirchensteuer im staatlichen Verfahren unterblieben ist, sind dem zuständigen Finanzamt zu melden; entsprechende Hinweise kirchlicher Verwaltungsstellen werden durch die Finanzverwaltung beachtet. Das Recht zur Nacherhebung der Kirchensteuer steht insoweit ausschließlich den Finanzämtern nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu.

(7) Wegen der Abführung der Kirchenlohnsteuer getrennt nach Konfessionen vgl. Abschnitt IV Ziffer 12.

2. Kirchenlohnsteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40 a und 40 b des Einkommensteuergesetzes wird die Kirchensteuer nach der pauschalieren Lohnsteuer bemessen und beträgt im Lande

Schleswig-Holstein	= 7,5 v. H.
Hamburg	= 6,0 v. H.
Niedersachsen	= 6,0 v. H.

der pauschalieren Lohnsteuer (§ 6 Abs. 3 KiStO NEK; § 1 Abs. 3 Kistbeschl. NKA; Schleswig-Holstein = Erlaß des Fin.Min. Schl.-H. v. 6. 1. 1954 i. d. F. vom 22. 2. 72 — S 2440 — 41 — VI 32 — Hamburg = Erlaß der Finbeh. Hamburg v. 3. 7. 1978 — S 2 — S 2440 — 20/76 — Niedersachsen = Erlaß des Fin.Min. NDS v. 15. 8. 1978 — S 2447 — 8 — 34 —.

(2) Im Falle der Besteuerung nach Abs. 1 ist nicht der einzelne Arbeitnehmer, sondern der Arbeitgeber Schuldner der pauschalieren Lohnsteuer (§§ 40 Abs. 3, 40 a Abs. 4, 40 b Abs. 4) und damit auch der pauschalieren KiLSt. Dieses Verfahren verletzt nach dem Beschluß des BVerfG vom 17. 2. 1977 — 1 BvR 343/74 (Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung — HFR — 1977, 295) keine Grundrechte des Arbeitgebers;

„auch ein andersgläubiger Arbeitgeber wird durch diese Regelung nicht in seinem Grundrecht verletzt, weil er die Übernahme der KiLSt dadurch vermeiden kann, daß er das normale individuelle Besteuerungsverfahren durchführt. Da aber einerseits die Vorteile dieser Vereinfachung gegenüber der normalen Individualbesteuerung nicht erheblich ins Gewicht fallen und da andererseits bei dieser Pauschalierung nur geringe Kirchensteuerbeträge anfallen und der Arbeitgeber diese nicht als persönliche Verpflichtung, sondern als Folge der Vereinfachung anstelle seiner Arbeitnehmer erbringt, kann diese Einschränkung nicht als verfassungswidriger Eingriff gewertet werden.“

(3) Nach dem Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 23. 5. 1978 — IV 26/77 — wird bei der pauschalieren Kirchensteuererhebung „der Möglichkeit, daß nicht alle von der Pauschalierung erfaßten Arbeitnehmer einer steuerberechtigten Kirche angehören, dadurch Rechnung getragen, daß nicht der volle Kirchensteuerhebesatz von . . ., sondern lediglich ein Satz von . . . angewandt wurde. Gegen diese Interpretation des Kirchensteuergesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bestehen jedoch, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat (Beschluß vom 17. 2. 77; vgl. oben Abs. 2) weder aus dem Blickwinkel des einfachen Rechts noch aus verfassungsrechtlichen Aspekten Bedenken.“

(4) Nach einem bundeseinheitlich ergangenen Erlaß der Länderfinanzminister (vgl. Rundvfg. des NKA vom 16. 11.

1978 — Nr. 27/1978 —) kann in Fällen der Abs. 2 und 3 die Pauschalsteuer ausnahmsweise auf den Arbeitnehmer überwältigt werden, weil das für die pauschale Lohnsteuer steuerrechtlich geregelte Schuldverhältnis des Arbeitgebers für das Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Bedeutung ist.

(5) Gem. § 39 b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes kann die Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen innerhalb bestimmter Lohngruppen mit einem feststehenden Vomhundertsatz von 20 v. H. einbehalten werden. Diese Fälle sind hinsichtlich der Kirchensteuer nicht mit dem jeweils geltenden Pauschalsteuersatz von 7,5 % bzw. 6 % der pauschalierten Lohnsteuer, sondern mit dem vollen Kirchensteuerhebesatz von 9 v. H. bzw. 8 v. H. der Lohnsteuer; Schuldner der pauschalierten Steuern bleibt in diesem Fall der Arbeitnehmer.

3. Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich

(1) Der Arbeitgeber muß die Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung einbehalten und abführen; die Höhe der Lohnsteuer ist demzufolge an den Lohnzahlungszeitraum gekoppelt (§ 38 Abs. 3 EStG). Da sich die Lohnsteuer nach der Jahreslohnsteuertabelle bemißt (§§ 38 a, 42 EStG), ist es möglich, daß der Arbeitnehmer im Laufe eines Jahres zuviel Lohnsteuer bezahlt. Wird der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt, erfolgt der Ausgleich im Veranlagungsverfahren; wird er nicht zur Einkommensteuer veranlagt, ist der Ausgleich nur über den sogenannten Lohnsteuerjahresausgleich möglich. Das Lohnsteuerjahresausgleichsverfahren dient lediglich der Erstattung von Steuern. Ein Lohnsteuerjahresausgleich ist nur zugunsten des Arbeitnehmers möglich (BFH v. 11. 6. 1970, BStBl. II S. 664). Es können deshalb auch keine Steuerbeträge vom Arbeitnehmer nachgefordert werden.

Die für den Lohnsteuerjahresausgleich geltenden Vorschriften finden auf die KiLSt entsprechende Anwendung mit der Besonderheit, daß die Vorschriften über die Mindestkirchensteuer und die Kirchensteuereinkappung zu beachten sind (vgl. unten Abschnitt IV Ziff. 4). Der KiLSt-Jahresausgleich wird gleichzeitig mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt; ein Ausgleich wegen der KiLSt allein ist nicht zulässig.

(2) Beginnt oder endet die Kirchensteuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres (z. B. bei Kirchengliederung oder -austritt), so ist die KiLSt im Lohnsteuerjahresausgleich zu zwölfteilen und insoweit nur mit dem Teil zu erheben, der auf die Monate der Kirchenzugehörigkeit entfällt (vgl. auch Abschnitt II Ziff. 14 Abs. 6); bei glaubensverschiedenen Ehen ist zu beachten

für Schleswig-Holstein	= § 4 staatl. KistG
für Hamburg	= § 5 staatl. KistG
für Niedersachsen	= § 7 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 staatl. KistRG.

Für die veranlagte Kirchengliederungseinkommensteuer gilt entsprechendes.

(3) Infolge der Betriebsstättenbesteuerung und der in den einzelnen Bundesländern geltenden verschiedenen hohen Kirchensteuerhebesätze (z. B. 8 v. H. in Hamburg und 9 v. H. in Schleswig-Holstein) kann im Einzelfall eine zu geringe oder zu hohe KiLSt einbehalten werden. Eine zu niedrig einbehaltene KiLSt kann nicht im Lohnsteuerjahresausgleich nacherhoben werden, und zwar auch nicht im Wege der Aufrechnung mit zu erstattenden Lohnsteuerbeträgen (FG Münster vom 23. 4. 1971 — VI 1591/66 Ki —). Trotz des Verbots eines negativen Lohnsteuer-

jahresausgleichs kann es mittelbar zur Nacherhebung des Unterschiedsbetrages dadurch kommen, daß die endgültig festgestellte Kirchensteuerschuld niedriger ist als die einbehaltene KiLSt; für diesen Fall wird jedoch auf Abschnitt VI Ziff. 3 Abs. 5 c verwiesen.

Eine zu hoch einbehaltene KiLSt ist in jedem Fall auf Antrag aus Rechtsgründen zu erstatten.

4. Kappung der Kirchensteuer

Gem. § 6 Abs. 2 KiStO, § 1 Abs. 1 KiStBeschl kann die Kirchensteuer nach oben hin auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens begrenzt werden mit der Folge, daß für die Berechnung der Kirchensteuer die Progression des Einkommensteuertarifs nach oben hin begrenzt wird (sogen. Kappung). Der Kappungssteuersatz beträgt im Bereich des Landes

a) Schleswig-Holstein	= 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens
b) Hamburg	= 3,0 v. H. des zu versteuernden Einkommens
c) Niedersachsen	= 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens

Für die Berechnung der Kirchensteuer im Falle der Kappung ist vom Eingangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle auszugehen. Dies gilt auch beim Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn; hierbei ist der Arbeitslohn zunächst auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnen.

In glaubensverschiedenen Ehen gilt die Kappung der Kirchensteuer entsprechend

für Schleswig-Holstein	= § 3 Abs. 3 staatl. DVO
für Hamburg	= § 5 staatl. Kirchensteuergesetz
für Niedersachsen	= § 7 Abs. 2, Ziff. 3 staatl. Kirchensteuerrahmengesetz

In diesem Fall ist für die Berechnung der Kirchensteuer das auf den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten entfallende zu versteuernde Einkommen zugrunde zu legen.

5. Mindestkirchensteuer

(1) In Schleswig-Holstein wird — abgesehen vom Verfahren nach Absatz 2 unten — eine Mindestkirchensteuer im eigentlichen Sinne erhoben, die auch dann anfällt, wenn keine Einkommen- (Lohn-)steuer zu entrichten ist, aber bestimmte, in den §§ 3 und 4 KiSt-Beschl. festgelegte Freigrenzen überschritten werden. In den Bundesländern Hamburg und Niedersachsen wird dagegen trotz Verwendung dieser Bezeichnung keine Mindestkirchensteuer, sondern eine „Mindestbetragsteuer“ erhoben; sie fällt nur dann an, wenn Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer einbehalten wird (sogen. Betragsfälle). Die Höhe des Mindestsatzes beträgt gem. § 2 Kirchensteuerbeschl. in allen drei Länderbereichen je nach Lohnzahlungszeitraum 7,20 DM jährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich. Die Mindestsätze werden auf die Kirchengliederungseinkommen- (-lohn-)steuer angerechnet.

(2) Im gesamten Bereich der NEK werden die Mindestsätze von den zur Einkommensteuer zu Veranlagenden durch das Finanzamt erhoben, soweit eine Einkommensteuer festzusetzen ist und eine Anwendung des jeweils maßgeblichen Hebesatzes weniger als 7,20 DM ergeben würde. In Fällen, in denen keine Einkommensteuer veranlagt oder auf 0,— DM festgesetzt wird, wird die Mindestkirchensteuer nicht im Wege des staatlichen Kirchen-

steuer-Einzugsverfahrens erhoben. Unbeschadet dessen haben die Kirchenkreise in Schleswig-Holstein das Recht, die Mindestkirchensteuer in diesen Fällen selbst zu erheben.

(3) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn wird die Mindestkirchensteuer wie folgt erhoben:

a) **Im Bereich des Landes Schleswig-Holstein**

Die Mindestkirchensteuer wird von allen Arbeitnehmern einbehalten,

aa) von denen KiLSt nicht einzubehalten ist, weil der Arbeitslohn unter der Lohnsteuerfreigrenze liegt, die in § 4 KiSt-Beschl. festgelegten Freigrenzen jedoch überschritten sind,

bb) deren mit 9 % berechnete KiLSt niedriger liegen würde als die Mindestkirchensteuer.

Von Arbeitnehmern, die unter die Lohnsteuerfreigrenze fallen, ist die Mindestkirchensteuer nur seitens derjenigen Arbeitgeber einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, die mit dem Finanzamt im Verrechnungsverkehr stehen, d. h. die für mindestens einen Arbeitnehmer Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen haben. Einen solchen Verrechnungsverkehr mit dem Finanzamt unterhalten also Arbeitgeber, für die beim Finanzamt ein Lohnkonto geführt wird.

b) **In den Bereichen der Länder Hamburg und Niedersachsen**

Die Erhebung der Mindestkirchensteuer setzt voraus, daß Lohnsteuer einbehalten wird.

6. **Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe**

(1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (vgl. Abschnitt II Ziffer 12) wird von evangelischen Kirchenmitgliedern erhoben, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört (§ 9 Abs. 1 KiStO) und die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden (§ 5 Abs. 1 KiStBeschl.). Besteuerungsgegenstand ist der Lebensführungsaufwand des Kirchenmitglieds. Dieser wird durch den Unterhaltsanspruch des nicht verdienenden Ehegatten gedeckt. Bemessungsgrundlage ist das gemeinsame zu versteuernde Einkommen gem. § 32 EStG (ohne Berücksichtigung der Kürzungsbeträge gem. § 51 a EStG). Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird im Veranlagungsverfahren, nicht dagegen durch Steuerabzug vom Arbeitslohn oder im Wege des Lohnsteuerjahresausgleichs erhoben; es wird von den Finanzbehörden verwaltet und im Wege des staatlichen Kirchensteuer-Einzugsverfahrens erhoben.

(2) Das Kirchgeld wird mit gestaffelten Sätzen nach Maßgabe einer besonderen Kirchgeldtabelle erhoben (§ 5 Abs. 2 KiStBeschl.). Die kircheigenen Staffelsätze sind so angeordnet, daß Härten vermieden werden, insbesondere der o. a. Unterhaltsanspruch unterschritten wird.

(3) Fällt bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer neben dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe auch eine Kirchensteuer nach einem v.H.-Satz der Einkommensteuer an, wird die KiESt auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe angerechnet (§ 15 Abs. 2 KiStO). Fällt bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer eine KiESt an, wird daneben ein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nicht erhoben (§ 15 Abs. 3 KiStO).

(4) Im Bereich des Landes Schleswig-Holstein werden evangelische Kirchenmitglieder, die in den Besteuerungsunterlagen als „reformiert“ geführt werden, grundsätzlich

zur Kirchensteuer im Rahmen des staatlichen Kirchensteuer-Einzugsverfahrens nach Maßgabe der Einkommen-(Lohn-)steuer und nicht in Form eines Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe herangezogen; vgl. jedoch Abschnitt II Ziffer 4. Wenn die amtlichen Besteuerungsunterlagen als Religionsbezeichnung z. B. die Kombination „ref/ev“ aufweisen, wird wie in einer konfessionseinheitlichen Ehe verfahren.

(5) In Hamburg ist die Ev.-Ref. Kirche eine steuerberechtigte Religionsgesellschaft, die ihre Steuern nicht durch staatliche Behörden verwalten läßt, sondern sie selbst erhebt.

Gleiches gilt für die Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona.

Die Mitglieder dieser beiden Religionsgesellschaften sind in den amtlichen Besteuerungsunterlagen nicht besonders gekennzeichnet, sondern werden wie Personen, die keiner oder keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft angehören, geführt (vgl. Abschnitt II Ziff. 1 Abs. 4).

(6) Die Regelung des Abs. 5 gilt nicht für die weiteren Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg angehören. Hier ist also ggf. Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe zu erheben.

(7) Für die auf niedersächsischem Staatsgebiet gelegenen Gebietsteile der NEK wird ein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nicht erhoben (vgl. § 36 Abs. 3 KiStO).

(8) Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird bereits seit einigen Jahren in den Ländern Berlin, Hessen und Rhld.-Pfalz erhoben. Die gegen die Kirchgelderhebung in glaubensverschiedener Ehe in Verwaltungsstreitverfahren geltend gemachten Einwendungen wurden im Hinblick auf Rechtmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit als nicht stichhaltig verworfen. Mit Urteil vom 18. 2. 1977 — VII L 48.73 — hat das Bundesverwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit der Kirchgelderhebung bestätigt und dabei u. a. folgendes ausgeführt:

„Nach . . . besteuert die Kirchenordnung den Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehegatten und damit ein Merkmal, das in dessen Person gegeben ist . . . Das gemeinsame Einkommen wird . . . nur als Hilfsmaßstab für den als solchen nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten meßbaren Lebensführungsaufwand verwendet. Diese . . . angegriffene Auslegung läßt sich bundesrechtlich nicht beanstanden, insbesondere kann sie nicht als willkürlich und damit als Verletzung des Art 20 III GG angesehen werden . . . Für diese Auffassung spricht übrigens der offenbare Zusammenhang zwischen der hier streitigen Kirchgeldregelung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 12. 1965 (BVerfG E 19 268), das diese Art der Besteuerung zumindest nahegelegt hatte . . . Die Zulässigkeit der Anknüpfung an das gemeinsame Einkommen als Bemessungsgrundlage für den Lebensführungsaufwand auch des Ehegatten ohne eigene Einkünfte folgt weiter daraus, daß der Gesetzgeber auch sonst das in der Ehe Erwerbene beiden Ehegatten zurechnet, unabhängig davon, welcher der Ehegatten unmittelbar der Erwerbende ist . . . Es läßt sich nach Auffassung des erkennenden Senats nicht ernsthaft bezweifeln, daß zumindest ein Zusammenhang besteht zwischen dem gemeinsamen Einkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts und dem Lebensführungsaufwand, der dem einzelnen Ehegatten — auch dem Ehegatten ohne eigene Einkünfte — möglich ist. Jedenfalls läßt sich

für den Regelfall, also typischerweise nicht in Abrede stellen, daß ein hohes Eheinkommen den Ehegatten einen größeren Aufwand gestattet und ein niedrigeres Einkommen den Aufwand mindert. Mit jeder Pauschalierung können im Einzelfall Unbilligkeiten verbunden sein. Gleichwohl ist anerkannt, daß die Steuergesetzgebung im Interesse der Praktikabilität in erheblichem Umfang typisieren und also den Grundsatz der „individuellen Gleichmäßigkeit“ jedenfalls in gewissem Umfang zurücktreten lassen darf. Die verbleibenden Unbilligkeiten sind zudem durch die Gestaltung der Kirchgeldtabelle sowie durch die verhältnismäßig geringe Höhe des Kirchgeldes gemildert und lassen sich zudem durch eine Billigkeitsentscheidung gem. § 131 AO*) erheblich reduzieren; darauf kann je nach Lage des Einzelfalles ein Anspruch bestehen.“

*) **Anmerkung:** Jetzt = § 227 AO 77

7. Kirchenlohnsteuer am Ort der Betriebsstätte

(1) Für die Höhe der Kirchengemeindensteuer gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Gliedkirche, in der das Gemeindeglied seinen Wohnsitz hat. Eine Ausnahme gilt lediglich für den Kirchenlohnsteuer-Abzug, der entsprechend landesrechtlicher Regelung in der Weise durchgeführt wird, daß der Arbeitgeber die Kirchensteuern ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Arbeitnehmers nach dem am Ort der Betriebsstätte geltenden Kirchensteuerhebesatz einbehält. Der Begriff der Betriebsstätte richtet sich nach den Bestimmungen des Lohnsteuerrechts. Durch die Einbehaltung der Kirchenlohnsteuer am Ort der Betriebsstätte wird der Arbeitnehmer seiner Wohnsitzkirchengemeinde gegenüber von seiner Kirchensteuerpflicht frei, soweit es sich um die Einbehaltung der Kirchenlohnsteuer handelt, und der Kirchensteuerhebesatz nicht höher ist als in der Kirchengemeinde der Betriebsstätte.

(2) Überschneidungen finden in diesen Fällen immer dann statt, wenn Wohnsitz und Betriebsstätte in Ländern mit unterschiedlich hohen Kirchensteuerhebesätzen liegen, z. B. Betriebsstätte in Hamburg (Hebesatz = 8 %) und Wohnort in Schleswig-Holstein (Hebesatz = 9 %). Im Wege der Betriebsstättenbesteuerung werden dann je nach dem Wohnsitz des Arbeitnehmers entweder zuviel oder zuwenig Kirchensteuern einbehalten. Zuviel gezahlte Beträge werden erstattet, und zwar in der Regel von der Gliedkirche, in der der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Wurde durch das Prinzip der Betriebsstättenbesteuerung z. B. von einem im Bereich des Hamburgischen Staates wohnhaften Kirchenmitglied zuviel KiLSt einbehalten, wird die Erstattung durch das NKA (Außenstelle Hamburg beim Kirchenkreisamt Alt-HH) durchgeführt.

(3) Eine Nacherhebung der ggf. zuwenig erhobenen Kirchensteuern ist wegen des Verbots eines sogen. „negativen Lohnsteuerjahresausgleichs“ nur in besonderen Fällen möglich (vgl. hierzu Abschnitt IV Ziffer 3 Abs. 1). Demzufolge bestimmt der Erlaß des Fin.Min. des Landes Schleswig-Holstein vom 10. 4. 1956 — S 2270 — 189 — II/32 — u. a. folgendes:

„Es ist die Frage aufgeworfen worden, welcher Kirchensteuerhebesatz beim Lohnsteuerjahresausgleich, der vom Wohnsitzfinanzamt in Schleswig-Holstein durchgeführt wird, anzuwenden ist. Im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt Kiel bestimme ich, daß in diesen Fällen bei Durchführung des Kirchensteuerjahresausgleichs durch das Finanzamt der für Schles-

wig-Holstein gültige Hebesatz — ab 1. 1. 1971 — 9 % — anzuwenden ist. Zu beachten ist jedoch, daß in Ausnahmefällen, in denen die Jahreskirchensteuer die vom Arbeitgeber einbehaltene Kirchensteuer übersteigt, keine Nachforderung oder Verrechnung mit zu erstattender Lohnsteuer durchgeführt werden kann, da grundsätzlich ein Jahresausgleich zu Ungunsten des Arbeitnehmers (negativer Jahresausgleich) nicht möglich ist. Eine Nachforderung der Kirchensteuer ist nur im Veranlagungsverfahren möglich.“

Die Vergünstigung hinsichtlich der Höhe des Kirchensteuerhebesatzes ist demnach auf das Einbehaltungsverfahren bei der KiLSt beschränkt; sie entfällt regelmäßig, sobald eine Veranlagung zur Einkommen- und Kirchenlohnsteuer durchgeführt wird.

Die Nachbarkirchen hatten bereits seit längerem auf die Nacherhebung des Unterschiedsbetrages verzichtet. Seit Beschluß des NKA vom 22. 8. 1978 bestehen auch für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein keine Bedenken mehr dagegen, daß die Kirchenkreise auf Antrag den Unterschiedsbetrag zwischen 8 % und 9 % in Fällen der Betriebsstättenbesteuerung erlassen. Entsprechende Beschlüsse der zuständigen kirchlichen Gremien werden als unumgänglich im Sinne von § 20 Abs. 6 der Kirchensteuerordnung anerkannt.

(4) Für das Erstattungsverfahren gelten folgende Grundsätze:

1. Die Regelung erstreckt sich:

- a) auf Fälle, die gem. § 46 EStG im Bereich der Oberfinanzdirektion Kiel zur Einkommen- und Kirchenlohnsteuer zu veranlagten sind und bei denen der Unterschiedsbetrag zwischen 8 % (Hamburg) und 9 % (Schleswig-Holstein) im Wege des Veranlagungsverfahrens nacherhoben wird.
- b) auf Fälle, in denen die Höhe der Lohn- und Kirchenlohnsteuer gem. § 42 EStG endgültig im Lohnabzugsverfahren durch ein Finanzamt im Bereich der Oberfinanzdirektion Kiel festgestellt wird. Hierbei kann es trotz des Verbots eines negativen Lohnsteuerjahresausgleichs mittelbar zur Nacherhebung des Unterschiedsbetrages dadurch kommen, daß die endgültig festgestellte Kirchenlohnsteuerschuld niedriger ist als die einbehaltene Kirchenlohnsteuer.

2. Die Höhe des Erlaßbetrages bemißt sich ausschließlich nach den im Bereich der Oberfinanzdirektion Hamburg, pp. bezogenen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die dort der Betriebsstättenbesteuerung mit dem für das Land Hamburg gültigen Kirchensteuerhebesatz unterlegen haben. Andere Einkommensarten im Sinne von § 2 Abs. 1 EStG (z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung usw.) bleiben bei der Bemessung des Erlaßbetrages unberücksichtigt.

3. Hat ein Arbeitnehmer neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit noch andere Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 EStG bezogen, so berechnet sich die Höhe des Erlaßbetrages nach dem Verhältnis (0/-Satz), in dem die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (vgl. oben Ziffer 2) zu den Gesamteinkünften stehen.

4. Hat ein Arbeitnehmer oder sein Ehegatte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Wege der Betriebsstättenbesteuerung sowohl aus einem Bereich mit einem Kirchensteuerhebesatz von 8 % als auch aus einem solchen mit einem Hebesatz von 9 % der Einkommen-

(Lohn-)steuer bezogen, so sind bei der Bemessung des Erlaß- oder Erstattungsbetrages nur die Einkünfte aus dem Bereich mit dem Hebesatz von 8 % heranzuziehen; Ziffer 3 gilt entsprechend.

5. Die Regelung gilt für Veranlagungszeiträume von 1977 ab; frühere Veranlagungszeiträume werden nicht aufgegriffen.
 6. In konfessionsverschiedenen Ehen erstreckt sich der Erlaß nur auf den evangelischen Anteil, d. h. es wird nur die Hälfte des Betrages erstattet, wie bei konfessionseinheitlichen Ehen.
 7. Es wird den Kirchenkreisen empfohlen, hierfür einen Grundsatzbeschluß herbeizuführen und alle eingehenden Erlaß- bzw. Erstattungsanträge demgemäß abzuwickeln. Es gehört zu den Aufgaben der kirchensteuererhebungsberechtigten Kirchenkreise, den Erlaß- bzw. Erstattungsbetrag aus den vom Arbeitnehmer vorzulegenden Besteuerungsunterlagen selbst zu ermitteln und dem Nordelbischen Kirchenamt aufzugeben, damit dieses entweder das zuständige Finanzamt gem. Abschnitt VII Ziff. 4 unterrichtet oder die Erstattung vornimmt.
5. **Ausgleich der veranlagten Kircheneinkommensteuer bei mehrfachem Wohnsitz**

(1) Nach § 25 der KiStO ist das NKA befugt für Gemeindeglieder, die einen Wohnsitz sowohl im Bereich der NEK als auch im Bereich einer anderen Gliedkirche haben, mit anderen Gliedkirchen einen gegenseitigen Verzicht auf Kircheneinkommensteuer-Ausgleich zu vereinbaren.

(2) Ein Kircheneinkommensteuer-Ausgleich ist förmlich vereinbart worden im Verhältnis zu den Landeskirchen Lippe und Schaumburg-Lippe sowie dem Stadtsynodalverband Berlin, zu dem Letzteren jedoch nur, wenn die anzuferdernde Kirchensteuer für ein Kirchensteuerjahr mindestens 10 000,— DM, in konfessionsverschiedenen Ehen mindestens 5 000,— DM beträgt.

6. **Veranlagung zur Kircheneinkommensteuer bei Wohnsitzverlegung von und nach Schleswig-Holstein sowie bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit**

Die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer durch die Finanzämter endet bei Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit dem gleichen Zeitpunkt, an dem die Einkommensteuerpflicht erlischt. Im Zeitpunkt der Aktenüberweisung an das neu zuständig gewordene Finanzamt ist jedoch die Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Kircheneinkommensteuer für das Umzugsjahr und in den meisten Fällen auch für das vorhergegangene Kalenderjahr bei dem bisher zuständig gewesenen Finanzamt noch nicht erfolgt. Die Veranlagung wird daher auch für diese Zeiträume von dem neu zuständig gewordenen Finanzamt vorgenommen. Dabei wird der nach dem jeweiligen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Steuerpflichtigen maßgebende Kirchensteuerhundertsatz angewandt. Für das Umzugsjahr wird die für die Kirchensteuer als Maßstabsteuer geltende Einkommensteuer in zwölf Teile geteilt, wobei auf jedes Zwölftel der dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entsprechende Hundertsatz angewandt wird.

Beispiel: Wohnsitzwechsel von Hamburg nach Schleswig-Holstein. Die Veranlagungen 1968 und 1969 sind im Zeitpunkt der Aktenüberweisung noch nicht erfolgt und werden daher von dem neu zuständig gewordenen Finanzamt in Schleswig-Holstein durchgeführt.

Einkommensteuer 1968	3 000,— DM
KiEST 1968 (8 %)	240,— DM
Einkommensteuer 1969	2 400,— DM
1/12 von 2 400,— DM	200,— DM
2 x 8 % von 200,— DM	32,— DM
10 x 9 % von 200,— DM =	180,— DM
KiEST 1969	212,— DM

Die von dem Steuerpflichtigen bei dem bisher zuständig gewesenen Finanzamt entrichteten Vorauszahlungen sind auf die veranlagte Kirchensteuerschuld anzurechnen. Sie sind jedoch dem bisher zuständig gewesenen Finanzamt zu belassen. Das neu zuständig gewordene Finanzamt erhält die bei ihm geleisteten Vorauszahlungen und eine etwaige Abschlußzahlung. Etwa erforderliche Erstattungen (z. B. im Berichtigungsverfahren) erfolgen durch das neu zuständig gewordene Finanzamt. Wird die Kircheneinkommensteuer nicht durch die Finanzämter, sondern durch ein kirchliches Steueramt (z. B. in Bayern) verwaltet, so ist sinngemäß zu verfahren. (Erlaß des Fin.Min. Schleswig-Holstein vom 28. 12. 1955 — S. 2270 — 151 — II. 32 —).

10. **Ausgleich der veranlagten KiEST mit anderen Gliedkirchen bei Wohnsitzverlegung sowie bei Wechsel des örtlich zuständigen Finanzamts**

(1) Soweit durch Wohnsitzverlegung oder Wechsel des Veranlagungsfinanzamts die veranlagte KiEST einer anderen Gliedkirche zufließt, in der der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, werden diese Kirchensteuern von der betreffenden Gliedkirche angefordert. Dem NKA sollen diese Fälle von den Kirchenkreisen unter Angabe der jeweiligen Kirchensteuerbeträge mitgeteilt werden; das NKA wird die betreffenden Kirchensteuerbeträge anfordern.

(2) Handelt es sich umgekehrt um veranlagte Kircheneinkommensteuerbeträge, die im Bereich der NEK für Veranlagungszeiträume entrichtet worden sind, in denen der Steuerpflichtige hier noch keinen Wohnsitz genommen hatte, wird eine erforderlich werdende Kircheneinkommensteuer-Erstattung vom NKA vorgenommen.

(3) Die Erstattungsbeträge werden gem. § 24 Absatz 2 Buchstabe b KiStO bei der monatlichen Kirchensteuerabrechnung berücksichtigt.

11. **Ausgleich der KiLSt mit anderen Gliedkirchen (KiLSt-Grenzgänger-Ausgleich)**

(1) Durch den Kirchenlohnsteuerausgleich werden Kirchensteuerbeträge von solchen Steuerpflichtigen verrechnet, die am Ort der Betriebsstätte (gehaltzahlende Kasse) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innehaben und deren Kirchenlohnsteuer wegen des im staatlichen Bereich geltenden Betriebsstättenprinzips der für den Ort der Betriebsstätte zuständigen Gliedkirche, nicht aber der aufgrund des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen an sich anspruchsberechtigten Kirche zufließt.

Bis einschl. 1976 wird die KiLSt in diesen Fällen durch das NKA von jeder einzelnen Gliedkirche angefordert, der sie im Wege der Betriebsstättenbesteuerung zugeflossen ist (vgl. Abschnitt IV Ziff. 7). Im umgekehrten Fall erstattet das NKA entsprechend die Kirchenlohnsteuer an die anderen Gliedkirchen. Soweit die Zeiträume bis einschl. 1976 noch nicht endgültig abgerechnet worden sind, wird der entsprechende Ausgleich für alle Bereiche der ehemaligen selbständigen nordelbischen Gliedkirchen einheitlich durch das NKA herbeigeführt (vgl. § 37 KiStO). Alle nach dem 31. 12. 1978 eingehenden Leistungen wer-

den dem nordelbischen Kirchensteueraufkommen gem. § 24 KiStO zugeführt, während im umgekehrten Fall alle Verpflichtungen dementsprechend aus dem nordelbischen Kirchensteueraufkommen beglichen werden.

(2) Vom Jahre 1977 an wird der Kirchenlohnsteuer-Grenzgängerausgleich nicht mehr — wie bis dahin zwischen den einzelnen Gliedkirchen herbeigeführt (vgl. oben Abs. 1), sondern für den Bereich der EKD nach einem überregionalen Verfahren, dem sog. Kirchenlohnsteuer-ausgleich. Dazu hat der Rat der EKD gem. Artikel 9 der Grundordnung der EKD besondere

Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteuer-anteile zwischen den Gliedkirchen der EKD vom 24. 10. 1975

beschlossen, die im Amtsblatt der EKD 1976 S. 1 veröffentlicht worden sind.

Die Kirchenleitung der NEK hat dem neuen Verfahren in ihren Sitzungen vom 29. 8. 1978 und vom 20. 2. 1979 grundsätzlich zugestimmt, ebenso der Hauptausschuß am 9. 3. 1979.

(3) Das Ausgleichs-Verfahren verläuft im wesentlichen wie folgt:

1. Für jede Gliedkirche wird regelmäßig ein Kirchenlohnsteuer-Soll durch Auswertung der bei der Finanzverwaltung anfallenden Daten aus den Lohnsteuerkarten ermittelt; die Ermittlung kann durch staatliche oder kirchliche Stellen erfolgen. Seitens des Staates werden zu diesem Zweck die für den Ausgleich maßgebenden Daten bei den Statistischen Landesämtern auf Magnetbändern festgehalten und den Kirchen zur Verfügung gestellt. Maßgebend für die Zuordnung der von den Arbeitgebern einbehaltenen Kirchenlohnsteuerbeträge zu den einzelnen Gliedkirchen ist der amtliche Gemeindeschlüssel auf der Lohnsteuerkarte.

Zu Vergleichszwecken wird die Auswertung für 1977 sowohl durch die Statistischen Landesämter in Kiel und Hamburg als auch — wie schon bisher — mittels kircheneigenen Verfahrens durchgeführt.

2. Aufgrund ihres nach Ziff. 1 ermittelten Solls wird für jede Gliedkirche ein Prozentsatz errechnet, mit dem sie am Gesamt-Soll aller Gliedkirchen beteiligt sein soll.
3. Jede Gliedkirche ermittelt das Ist-Aufkommen an Kirchenlohnsteuern aus ihrem Bereich.
4. Danach wird das Gesamt-Ist aller Gliedkirchen festgestellt; es bildet die Grundlage für den Clearingausgleich.
5. Jede Gliedkirche ist mit ihrem aus dem Gesamt-Soll ermittelten Prozentsatz (vgl. Ziffer 2) am Gesamt-Ist (vgl. Ziffer 4) beteiligt. Der Clearing-Ausgleich wird im Auftrag der Gliedkirchen von einer besonderen Verrechnungsstelle der EKD herbeigeführt.

(4) Für Hamburg werden sich nach den bisherigen Erfahrungen voraussichtlich Zahlungsverpflichtungen ergeben. Für diesen Bereich wird deshalb ein fester v.H.-Satz des Lohnsteueraufkommens in Abstimmung mit dem Verband der Römisch-Katholischen Kirchengemeinden in Hamburg vorweg einem besonderen Rückstellungskonto zugeführt. Hieraus werden außerdem die bis 1977 anfallenden Verpflichtungen erfüllt (vgl. § 24 Abs. 2 Ziff. C KiStO § 2 Abs. 2 Finanzgesetz).

(5) Die Kirchensteueranteile der NEK für ihre auf niedersächsischem Staatsgebiet gelegenen Gebietsteile (Vah-

rendorf, Ehestorf, Sottorf, Beckedorf, Rübke, Jork) werden nach einer besonderen Pauschalvereinbarung mit der Han-noverschen Landeskirche abgerechnet (vgl. § 25 KiStO). Grundlage für die Bemessung des Pauschalbetrages sind die für den Finanzamtsbezirk Buchholz/Nordheide geführten staatlichen Besteuerungsunterlagen über die Kirchen-lohnsteuer und die veranlagte Kircheneinkommensteuer.

(6) Die Kirchensteueranteile der niedersächsischen Lan-deskirche für ihre auf dem Gebiet der Freien und Hanse-stadt Hamburg gelegenen Gebietsteile (Hamburg-Cranz und Neuwerk) werden umgekehrt dementsprechend abge-rechnet.

12. Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem staat-lichen Kirchensteuereinzugsverfahren an die NEK und die anderen beteiligten Kirchen

(1) An den gem. § 22 KiStO beim NKA eingehenden Kirchensteuern sind folgende Kirchen beteiligt:

- a) die Nordelbische Kirche nach den Regelungen des Finanzgesetzes (§ 3) in Verbindung mit dem jährlichen Kirchensteuer-Verteilungsbeschuß
- b) folgende andere Kirchen:
 - aa) Römisch-Katholische Diözese Osnabrück
 - bb) Verband der Römisch-Katholischen Kirchengemein-den in Hamburg
 - cc) Alt-Katholisches Bistum in Deutschland
 - dd) Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (für die Kir-chengemeinden Ratzeburg-Domhof u. Ziethen)
 - ee) Evangelisch-Reformierte Kirche in Lübeck (für FA-Bezirk Lübeck).

(2) Zur Befriedigung von Anforderungen fremder Kir-chen für Zeiträume ab 1974 werden vom KiLStaufkommen aus Hamburg vor Ausschüttung auf die Beteiligten Beträge zurückgestellt (vgl. Abschnitt IV Ziffer 11 Abs. 4); die Höhe der Rückstellungsquote wird von Jahr zu Jahr ent-sprechend den erwarteten Anforderungen neu festgelegt (§ 24 Abs. 2 Buchst. C KiStO und Abschnitt IV Ziffer 11 Abs. 4).

(3) Die nach Abs. 1 beteiligten Kirchen erhalten die ihnen zustehenden Kirchenlohnsteueranteile gekürzt um den mit ihnen vereinbarten Verwaltungskostenbeitrag. Die Kirchenlohnsteueranteile der NEK und der röm.-katholi-schen Kirche werden in den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg ab 1. 1. 1980 bis zur getrennten Abführung der Kirchenlohnsteuer seitens der Finanzverwaltung durch Auswertung der Lohnsteueranmeldungen der Arbeitgeber ermittelt. Die Arbeitgeber in Schleswig-Holstein und Ham-burg sind verpflichtet, die Kirchensteuer getrennt nach Konfessionen zu erfassen, anzumelden und abzuführen.

Die Finanzverwaltungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Lage sein, die getrennt angemeldeten und abgeführten Kirchenlohnsteuerbeträge auch getrennt zu buchen und so an die beteiligten Kirchen weiterzuleiten. Deshalb sind vom 1. 1. 1980 ab die Lohnsteueranmeldun-gen der Arbeitgeber durch die für die einzelnen Finanz-amtsbezirke federführenden Kirchenkreise auszuwerten und die ermittelten Ergebnisse an das Nordelbische Kir-chenamt weiterzumelden. Das Nordelbische Kirchenamt stellt die für die einzelnen Finanzamtsbezirke festgestell-ten Ergebnisse für die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg zu einem Gesamtergebnis zusammen und be-rechnet danach den evangelisch/römisch-katholischen Kir-chenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel.

Bei der Einbehaltung und Abführung der Kirchenlohnsteuer getrennt nach Konfessionen wird die pauschalierte Kirchenlohnsteuer (vgl. Abschnitt IV Ziffer 2) und die im Wege einer Lohnsteuerußenprüfung nacherhobene Kirchenlohnsteuer im Bereich des Landes

- a) Schleswig-Holstein im Verhältnis 90 : 10 auf die evangelische (90 Anteile) und die katholische (10 Anteile) Kirche
- b) Hamburg im Verhältnis 85 : 15 auf die evangelische (85 Anteile) und die katholische (15 Anteile) Kirche aufgeteilt.

Die Kirchenlohnsteueranteile der übrigen gem. Abs. 1 beteiligten Kirchen werden durch Auswertung der Lohnsteuerbelege, durch Einzelnachweis oder auf pauschaler Basis abgegolten.

(4) Die gem. Abschnitt IV Absatz 1 b beteiligten Kirchen erhalten die ihnen zustehenden Anteile aus der veranlagten Kircheneinkommensteuer gekürzt um den mit ihnen vereinbarten Verwaltungskostenbeitrag.

Die Anteile der Nordelbischen und der Römisch-Katholischen Kirche werden im Lande Schleswig-Holstein durch Auswertung der maschinellen Veranlagungsunterlagen der Finanzverwaltung ermittelt (§ 24 Abs. 3 KiStO). Die Anteile der übrigen beteiligten Kirchen am veranlagten Kircheneinkommensteueraufkommen werden durch Einzelnachweis oder pauschal abgerechnet.

In Hamburg werden die veranlagten Kircheneinkommensteuern bereits seitens der Finanzverwaltung getrennt nach evangelischer und römisch-katholischer Konfession veranlagt, erhoben und an die jeweilige steuerberechtigte Kirche abgeführt.

(5) Vor Ausschüttung der NEK-Anteile am Kirchenlohnsteuer- und am veranlagten Kircheneinkommensteueraufkommen nach Maßgabe des Finanzgesetzes und des jährlichen Kirchensteuer-Verteilungsbeschlusses verrechnet das Nordelbische Kirchenamt folgende Ansprüche und Verpflichtungen (vgl. § 24 KiStO):

- a) alle Kosten des Kirchensteuererhebungs- und -verteilungsverfahrens,
- b) den KiLSt Grenzgänger-/Clearingausgleich (vgl. Abschnitt IV Ziffer 11),
- c) die von den Soldaten entrichteten Kirchensteuerbeträge,
- d) Kirchensteuer-Erstattungen im Einzelfall (vgl. z. B. Abschnitt IV Ziffer 7).

(6) Die den Kirchenkreisen durch die Auswertung entstehenden Kosten werden ihnen nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ausführung von § 24 KiStO erstattet.

13. Verteilung des Kirchenlohnsteueraufkommens der Bundeswehroughörigen

(1) Die Verteilung der Kirchenlohnsteuer der Soldaten richtet sich nach der Verordnung über die Verwendung der Kirchensteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden vom 5. 6. 1959 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 71).

(2) Die von den evangelischen Soldaten entrichtete Kirchenlohnsteuer wird vom Nordelbischen Kirchenamt der Kirchenkanzlei der EKD zugeführt (vgl. § 24 Abs. 2 Buchst. d KiStO). Sie stellt von dem Gesamtaufkommen an Soldatenkirchensteuer aus den Bereichen aller Gliedkirchen zwei Drittel dem Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr zur Verfügung; das verbleibende Drittel wird auf die Gliedkirchen nach Belegungsstärke verteilt.

(3) Die Weiterleitung des an die NEK zurückfließenden Anteils wird vom Nordelbischen Kirchenamt an die Kirchenkreise vorgenommen, in deren Bereich sich Standorte der Bundeswehr befinden. Über die Einzelheiten der Abrechnung werden die Kirchenkreise durch das Nordelbische Kirchenamt regelmäßig mittels Rundschreiben unterrichtet. Die Kirchenkreise haben die Belegungsstärke bei der Verwendung dieser Kirchensteuer angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die von den Beamten und Angestellten sowie den Versorgungsempfängern der Bundeswehr entrichtete Kirchenlohnsteuer wird nicht nach obigen Absätzen 1 bis 3 verteilt, sondern nach Abschnitt IV Ziffer 12. Das gleiche gilt für die von den örtlichen Standortverwaltungen der Bundeswehr entlohnten Arbeiter.

V. Erhebung von örtlichen Kirchensteuern

1. Allgemeines

Die Erhebung der örtlichen Kirchensteuern soll dem jeweiligen Bedarf der Kirchengemeinden Rechnung tragen. Sie dient zur Befriedigung des örtlichen Finanzbedarfs. Über die Hebung einer örtlichen Kirchensteuer hat der Kirchenvorstand zu entscheiden. Mit der Hebung der örtlichen Kirchensteuern wird eine Tradition fortgesetzt (so weit Land Schleswig-H.), die weit in das 19. Jahrhundert zurückreicht. In Hamburg ist die Hebung einer Kirchensteuer vom Grundeigentum aufgrund des staatlichen Rechts nicht zulässig. In Niedersachsen ruht z. Z. das Recht der Kirchengemeinden, eine Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Grundsteuermeßbeträge zu heben.

2. Kirchengrundsteuer

(1) Die Verwaltung der örtlich erhobenen Kirchensteuern kann durch Vereinbarung mit den politischen Gemeinden den letzteren gegen Erstattung der entstehenden Kosten übertragen werden (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schl.-H. i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1975).

(2) Die Kirchensteuer vom Grundeigentum für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Kirchensteuer A) und für sonstige Grundstücke (Kirchensteuer B) wird in Höhe eines Vomhundertsatzes des Grundsteuermeßbetrages erhoben. Sie kann einzeln oder nebeneinander in verschiedener Höhe erhoben werden (vgl. § 10 der Kirchensteuerordnung und § 7 des Kirchensteuerbeschlusses). Ist die Hebung beschlossen worden, so ist rechtzeitig das Soll dieser Meßbeträge festzustellen. Nach Art. 14 Abs. 7 des Kieler-Staats-Kirchenvertrages sind die zuständigen Gemeindebehörden verpflichtet, den Kirchengemeinden die Unterlagen mitzuteilen, deren sie zur Durchführung der Besteuerung bedürfen.

(3) Die ermittelten Grundsteuermeßbeträge sind daraufhin zu überprüfen, inwieweit die Grundeigentümer kirchensteuerpflichtig sind. Dabei ist zu beachten, daß Nießbraucher und Pächter nicht zum Kreis der kirchengrundsteuerpflichtigen Personen gehören. Ferner ist zu beachten, daß nur die Kirchenmitglieder zur Kirchengrundsteuer herangezogen werden, die im Bereich der Kirchengemeinde einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dabei ist es unerheblich, ob das zu besteuerte Grundstück im Bereich der Wohnsitzgemeinde oder einer anderen Kirchengemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche liegt.

(4) Ausgetretene, Andersgläubige und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts sind seit dem Inkrafttreten des Kieler-Staats-Kirchenvertrages und aufgrund des Kirchensteuergesetzes der Nordelbischen Ev.-

Luth. Kirche vom 8. 10. 1978 (Kirchensteuerordnung) nicht kirchengrundsteuerpflichtig. In glaubens- und konfessionsverschiedenen Ehen sind die Kirchenmitglieder entsprechend ihrem Anteil am Grundeigentum kirchensteuerpflichtig.

(5) Die Regelung, daß von Gemeindegliedern einer Kirchengemeinde neben der Kircheneinkommensteuer eine Kirchengrundsteuer erhoben wird, stellt eine zulässige steuerliche Doppelbelastung, nicht aber eine unzulässige Doppelbesteuerung dar.

Das Oberverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein hat in seiner Entscheidung vom 23. 2. 1968 u. a. ausgeführt, daß die Heranziehung der Grundeigentümer zur Grundsteuer und Kirchengrundsteuer neben der allgemeinen Einkommensteuer keine Doppelbesteuerung darstelle. Eine Doppelbesteuerung im strengen Sinn liegt nur vor, wenn mehrere Steuergläubige dasselbe Objekt nach der gleichen Bemessungsgrundlage besteuern. Das Zusammentreffen von Grundsteuer und Einkommensteuer sei vielmehr eine Steuerhäufung, die grundsätzlich zulässig sei. Alle direkten Steuern seien letztlich aus dem Einkommen und bei seiner Erschöpfung aus dem Vermögen zu zahlen. Wäre jede Doppelbelastung unzulässig, so dürfte nur noch eine Einkommensteuer erhoben werden. Das Grundgesetz aber gehe selbst in Art. 105, 106 davon aus, daß direkte Steuern neben der Einkommensteuer zulässig sind (BVerwG DVBl. 1959 S. 470). Auch das Bundesverfassungsgericht habe die Erhebung der Kirchengrundsteuer neben der Kircheneinkommensteuer als verfassungsrechtlich unproblematisch angesehen. Nach seiner Rechtsprechung dürfe zwar der einer steuerberechtigten Religionsgesellschaft nicht angehörende Ehegatte aufgrund seines Grundbesitzes nicht zur Erfüllung der Steuerpflicht seines einer solchen Religionsgesellschaft angehörenden Ehegatten herangezogen werden (BVerfGE 19 S. 242). Gerade aus dieser Entscheidung ergebe sich aber, daß das Bundesverfassungsgericht gegen die Erhebung einer Kirchengrundsteuer als solche keine verfassungsrechtlichen Einwände hege.

3. Kirchensteuerbeschuß

(1) Die örtliche Erhebung der Kirchensteuern erfolgt aufgrund des Kirchensteuerbeschlusses, der jährlich rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres (Oktober bis November des Vorjahres) gefaßt werden soll und jeweils für die Dauer eines Rechnungsjahres gilt (vgl. § 13 der KiStO).

Es wird darauf hingewiesen, daß die Hebung der örtlichen Kirchensteuern nach „Älterem Kirchensteuerrecht“ entfallen ist.

Für die Absetzung der Kirchensteuerbeschlüsse empfehlen wir, das in der Anlage abgedruckte Muster zu verwenden. Kirchengemeinden, die das Muster nicht verwenden, laufen Gefahr — z. B. im Rechtsmittelverfahren — aus Formmängeln Verluste zu erleiden.

(2) In dem Kirchensteuerbeschuß ist festzulegen, welcher Betrag an Kirchengrundsteuer aufgebracht werden soll. Ferner muß der Kirchensteuerbeschuß Bestimmungen enthalten über:

- a) Bemessungsgrundlage
- b) Hebesätze
- c) eine etwaige gegenseitige Anrechnung von Kirchensteuern
- d) die Art der Bekanntmachung des Beschlusses
- e) eine Kleinbetragsregelung
- f) die Fälligkeit der Kirchengrundsteuer.

Bei den einzelnen Punkten ist folgendes zu beachten:

- aa) Nach § 7 Abs. 3 Kirchensteuerbeschuß vom 8. 10. 1978 (GVOBl. S. 415) soll die Kirchensteuer in Höhe eines Vmhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer auf Antrag auf die Kirchensteuer vom Grundeigentum angerechnet werden. Das Nordelbische Kirchenamt empfiehlt, eine Anrechnung zu beschließen. Der Antrag auf Anrechnung soll unter Vorlage prüfungsfähiger Nachweise innerhalb eines Monats ab Zustellung des Kirchengrundsteuerbescheides vom Kirchenmitglied gestellt werden.
- bb) Der Kirchensteuerbeschuß ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muß rechtsstaatlichen Mindestanforderungen genügen. Die Form der Bekanntmachung wird durch die Größe der Gemeinde und die örtlichen Verhältnisse beeinflußt werden. Grundsätzlich empfehlen wir, den Wortlaut des Kirchensteuerbeschlusses in der örtlichen Presse bekanntzugeben. Es kann aber auch ein Hinweis auf den Kirchensteuerbeschuß in den örtlichen Nachrichtenorganen sowie Auslegung oder Aushang des Beschlusses an verschiedenen Stellen innerhalb der Gemeinde als ausreichend angesehen werden. Eine weitere Maßnahme ist die mehrmalige Kanzelabkündigung. Einmalige Kanzelabkündigung oder Aushang nur an einer Stelle, womöglich in einem Gebäude, genügen den Anforderungen nicht.
- cc) Der Kirchensteuerbeschuß kann bestimmen, daß Kirchengrundsteuern dann nicht festgesetzt und erhoben werden, wenn der Betrag eine im Beschuß selbst festzulegende Höhe voraussichtlich nicht übersteigt, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu diesem Betrag stehen.
- dd) Die Kirchengrundsteuer kann eingezogen werden in Jahres-, Halbjahres- oder Vierteljahresbeträgen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenersparnis wird empfohlen, die örtliche Kirchensteuer grundsätzlich in einem Jahresbetrag zu erheben, zumal es sich im Regelfall um relativ kleine Beträge handelt.

Beträge bis zu DM 25,— sollen jedenfalls in einem Jahresbetrag erhoben werden.

4. Kirchensteuerbescheid

(1) Wegen der Erfordernisse des Kirchensteuerbescheides vgl. § 16 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung (Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung vgl. Abschnitt VII Ziffer 4 D).

Falls der Kirchenvorstand den Beschuß gefaßt hat, die gezahlte Kircheneinkommen-(Lohn-)steuer auf die Kirchengrundsteuer anzurechnen, muß der Bescheid einen deutlichen Hinweis darüber enthalten, daß der Steuerpflichtige unter Vorlage eines Nachweises Anrechnung der Kirchengrundsteuer binnen eines Monats beantragen kann.

(2) Die Versendung der Kirchensteuerbescheide hat durch einfachen verschlossenen Brief zu erfolgen (vgl. § 16 Abs. 3 der KiStO). Eine Versendung in offener Form (Drucksache usw.) ist mit den Vorschriften über das Steuergeheimnis nicht vereinbar. Bei Einwurf in einen Postbriefkasten gilt der Tag, der auf den Einwurf folgenden Leerung als Tag der Aufgabe zur Post. Bei den Besteuerungsunterlagen der Kirchengemeinde ist der Tag der Aufgabe zur Post zu vermerken. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe des Kirchensteuerbescheides mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der

Steuerbescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Kirchengemeinde den Zugang des Steuerbescheides und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

5. Aufsichtliche Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse

(1) § 13 Abs. 3 der Zusatzvereinbarung zum Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein bestimmt, daß Kirchensteuerzuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen bis einschließlich 15 % ohne weiteres als von staatsaufsichtswegen genehmigt gelten. Darüber hinaus gelten höhere Hebesätze, für die das Land Schleswig-Holstein in den Vorjahren bereits die Genehmigung ausgesprochen hat, zeitlich unbegrenzt als von staatsaufsichtswegen genehmigt. Dabei verbleibt es auch künftig. Gegen eine Hebung in bereits genehmigter Höhe bestehen seitens des NKA keine Bedenken.

(2) Nach § 13 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung bedürfen die Kirchensteuerbeschlüsse der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Vom Kirchenkreisvorstand ist vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung die Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen. Dem Nordelbischen Kirchenamt sind hierzu geschlossen bis zum 1. 3. eines jeden Jahres die Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden durch den Kirchenkreis vorzulegen. Bei den Kirchengemeinden im Lande Schleswig-Holstein, die keine Kirchengrundsteuer erheben, ist Fehlanzeige erforderlich.

(3) Ferner ist dem Nordelbischen Kirchenamt bis zum 15. 2. des darauffolgenden Jahres vom Kirchenkreisvorstand eine Aufstellung der Kirchengrundsteuer erhebenden Kirchengemeinden zu übersenden.

Diese Aufstellung muß enthalten:

- a) Name der Kirchengemeinde
- b) Hebesatz (Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen A und B)
- c) Kirchengrundsteuer-Ist.

Ein Muster dieser Aufstellung ist als Anlage abgedruckt.

(4) Von Kirchengemeinden, die Kirchengrundsteuern in einer Höhe erheben wollen, die sich nicht im Rahmen der bereits einmal erteilten allgemeinen staatsaufsichtlichen Genehmigung halten, sind einzureichen:

- a) Der Kirchensteuerbeschuß des laufenden Rechnungsjahres in dreifacher Ausfertigung
- b) Ein Begleitbericht des Kirchenvorstandes
- c) Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde
- d) Eine Aufstellung mit den Hebesätzen und der Kirchengrundsteuer des vorangegangenen Jahres

Diese Unterlagen sind dem Nordelbischen Kirchenamt bis zum 31. 12. des vorhergegangenen Jahres einzureichen.

6. Festes (gleiches) oder gestaffeltes Kirchgeld

(1) Außer der Hebung der Kirchensteuer vom Grundeigentum steht den Kirchengemeinden die Möglichkeit zu ein Kirchgeld von den Gemeindegliedern zu erheben, die im Bereich der Kirchengemeinde einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Hebung eines Kirchgeldes wird vor allem dann angebracht sein, wenn eine Kirchensteuer von Gemeindegliedern erhoben werden soll, die keine Kirchensteuern zahlen, wie z. B. Rentner oder Gemeindeglieder, die unter die Freigrenze für die Mindestkirchensteuer fallen.

Das Kirchgeld kann nach dem Einkommen, Vermögen oder Grundeigentum des Gemeindegliedes selbst oder seiner Ehegatten bemessen werden (vgl. § 11 Abs. 1 KiStO). Wird bereits eine Kirchengrundsteuer erhoben, darf daneben ein nach dem Grundeigentum gestaffeltes Kirchgeld nicht erhoben werden und umgekehrt. Ferner sind Kirchensteuern vom Einkommen auf das Kirchgeld anzurechnen. Es können jedoch verschiedene Arten des Kirchgeldes nebeneinander erhoben werden, z. B. ein nach dem Grundeigentum gestaffeltes Kirchgeld neben einem Kirchgeld nach dem Einkommen.

(2) Kirchengemeinden sollten prüfen, inwieweit es angebracht erscheint, anstelle von Kirchengrundsteuern ein nach dem Grundbesitz gestaffeltes Kirchgeld zu erheben. Damit kann erreicht werden, daß auch Pächter zu einer angemessenen Kirchensteuer herangezogen werden.

Es ist jedoch zu beachten, daß dieses Kirchgeld im Einzelfall keinen höheren Betrag ergibt als eine von staatsaufsichtswegen genehmigte Kirchengrundsteuer ergeben würde.

7. Höhe des Kirchgeldes

Nach § 6 (3) des KiSt-Beschlusses vom 8. 10. 1978 beträgt das Kirchgeld jährlich mindestens 12,— DM höchstens 60,— DM.

Wir empfehlen folgende Staffelung:

Jahresbezüge übersteigen	Kirchgeld
DM	DM
3 500	12
4 400	18
5 200	24
6 000	30
6 800	36
7 600	42
8 400	48
9 200	54
10 000	60

8. Verfahren

Beschließt der Kirchenvorstand die Hebung eines Kirchgeldes, so ist ein Kirchensteuerbeschuß zu fassen. Es ist ebenfalls das in der Anlage abgedruckte Muster zu verwenden. Zum Verfahren, (Inhalt des Beschlusses, Genehmigung, Veröffentlichung, Versand der Steuerbescheide, dem Nordelbischen Kirchenamt einzureichende Unterlagen) wird auf Abschnitt V Ziffer 3 bis 5 verwiesen.

VI. Billigkeitsmaßnahmen

1. Allgemeines

(1) Nach der geltenden Rechtslage können Kirchensteuern im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder aus sonst zu vertretenden kirchlichen Gründen ganz oder teilweise abweichend festgesetzt, erlassen oder erstattet werden (vgl. § 20 Abs. 1 KiStO). Das kann entweder im Steuerfestsetzungsverfahren (§ 163 AO) oder erst nach der Steuerfestsetzung im Rahmen des Steuererhebungsverfahrens (§ 227 AO) geschehen. Kirchensteuern können gestundet werden (§ 222 AO), wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Kirchensteueranspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint (§ 20 Abs. 1 KiStO).

Der maßgebende Wortlaut von § 163 Abs. 1 AO lautet:

„Steuern können niedriger festgesetzt werden, und einzelne Besteuerungsgrundlagen, die die Steuern er-

höhen, können bei der Festsetzung der Steuer unberücksichtigt bleiben, wenn die Erhebung der Steuer nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre . . .“

§ 227 Abs. 1 AO lautet u. a.:

„Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.“

Wegen des Begriffs „Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis“ ist auf § 37 AO zu verweisen; darunter sind z. B. zu verstehen: Der Steueranspruch sowie der Erstattungsanspruch.

(2) Der Erlaß von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis nach § 227 AO ist ebenso wie die abweichende Festsetzung nach § 163 AO oder die Stundung nach § 222 AO eine Billigkeitsmaßnahme, die in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen kirchlichen Verwaltungsbehörde gestellt ist. Der Zweck einer Billigkeitsmaßnahme besteht darin, den sachlichen und persönlichen Besonderheiten des Einzelfalles, die der Gesetzgeber in der Besteuerungsnorm nicht berücksichtigt hat, durch eine Korrektur des Steuerbetrages insoweit Rechnung zu tragen, als sie die steuerliche Belastung als unbillig erscheinen lassen (BFH vom 4. 7. 72, BStBl. II, 806); Voraussetzung für eine Erlaßmaßnahme oder Stundung ist also, daß die Einziehung der vollen Steuer unbillig wäre. Das Wesen von Billigkeitsmaßnahmen ist also nicht auf Abänderung des geltenden Kirchensteuerrechts gerichtet, sondern soll einer an den Grundsätzen der Steuergerechtigkeit orientierten Anwendung des geltenden Rechts im Einzelfall dienen.

(3) Aus dem Charakter einer Billigkeitsmaßnahme folgt, daß der Steuerpflichtige keinen Rechtsanspruch darauf hat. Er kann deshalb weder eine Stundung noch einen Erlaß mittels eines Rechtsbehelfs beanspruchen (vgl. auch § 27 Abs. 1 letzter Satz KiStO). Vielmehr beschränkt sich der Anspruch des Steuerpflichtigen darauf, daß über den Antrag auf eine Billigkeitsmaßnahme unter pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens nach gleichen und sachgerechten Grundsätzen und ohne Willkür entschieden wird. Bei Billigkeitsentscheidungen dürfen an gleiche Tatbestände nicht unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden.

2. Zuständigkeiten

(1) Über Anträge auf Billigkeitsentscheidungen, welche die staatliche Einkommen-(Lohn-)steuer und zugleich die nach ihr bemessene Kirchensteuer betreffen, befinden die staatlichen Finanzbehörden zugleich auch für die nach der Maßstabsteuer bemessene Kirchensteuer, ohne daß es dazu der Beschlußfassung der zuständigen kirchlichen Stelle bedarf (vgl. für Schl.-H. § 9 Abs. 2 staatl. Kirchensteuergesetz; für Hamburg § 6 Abs. 2 staatl. Kirchensteuergesetz; für Niedersachsen § 11 Abs. 4 staatl. Kirchensteuerrahmengesetz).

Über Anträge auf Billigkeitsmaßnahmen welche ausschließlich die Kirchensteuer vom Einkommen und nicht zugleich die ihnen zugrundeliegenden Maßstabsteuern betreffen, entscheiden gem. § 20 Abs. 3 KiStO die steuerberechtigten Kirchenkreise. Über Anträge auf Billigkeitsmaßnahmen, welche die Kirchensteuern vom Grundeigentum und das feste (gleiche) oder gestaffelte Kirchgeld betreffen, entscheidet allein die jeweils steuererhebende Kirchengemeinde (§ 20 Abs. 5 KiStO). Es wird allen Steuergläubigern die Bildung eines Kirchensteuerausschusses empfohlen; dieser tritt dann an die Stelle des Kirchenkreisvorstandes etc. (Vgl. im übrigen Abschnitt VII Ziffer 6).

(2) Vor jeder Entscheidung über eine Billigkeitsmaßnahme nach Abs. 1 hat der Kirchenkreisvorstand die Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes und der Kirchenvorstand diejenige des Kirchenkreisvorstandes einzuholen, soweit für bestimmte Gruppen von gleichgelagerten Fällen (typische Fälle) der Rahmen für die zu treffende Billigkeitsentscheidung nicht in den Kirchensteuerrichtlinien geregelt ist.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt hat ferner zu entscheiden, ob und ggf. inwieweit ein beantragter Kirchensteuer-Erlaß als unumgänglich anerkannt werden kann (vgl. § 20 Abs. 6 KiStO); soweit ein Erlaßbetrag nicht als unumgänglich anerkannt wird, ist er als Kirchensteueraufkommen im Sinne von § 22 KiStO, § 7 Abs. 4 Finanzgesetz zu werten.

(4) Die Entscheidung über eine Billigkeitsmaßnahme ist ein Verwaltungsakt. Verwaltungsakte, die eine Billigkeitsmaßnahme ganz oder teilweise ablehnen, müssen in jedem Fall im einzelnen begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden; sie sind dem Antragsteller zuzustellen (vgl. § 20 Abs. 5 KiStO). Zu der Frage des Rechtsweges bei ablehnenden Erlaßentscheidungen vgl. Abschn. VII Ziff. 4.

3. Entscheidungsgrundsätze

(1) Billigkeitsmaßnahmen müssen auf besonders gelagerte Fälle beschränkt bleiben.

(2) Gegen eine Stundung von Kirchensteuerbeträgen in besonders gelagerten Fällen, insbesondere bis zur Entscheidung über einen gestellten Antrag auf Kirchensteuer-Erlaß, bestehen grundsätzlich keine Bedenken. In dem Stundungsbeschuß ist anzugeben, inwieweit die festgesetzte Kirchensteuer ganz oder teilweise gestundet wird und welche Zahlungstermine eingeräumt werden. Dabei sind die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 KiStO einzuhalten. Bei der Benachrichtigung des Schuldners über eine gewährte Stundung ist darauf hinzuweisen, daß aus der Höhe des gestundeten Betrages keine Rückschlüsse auf die Höhe eines evtl. späteren Erlasses gezogen werden können.

(3) Eine abweichende Festsetzung, ein Erlaß oder eine Erstattung von Kirchensteuern kann nach der geltenden Rechtslage im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit nur im Rahmen der §§ 163, 227 AO oder aus sonst zu vertretenden kirchlichen Gründen gewährt werden.

Gründe im Rahmen der §§ 163, 227 AO können entweder in der Person des Steuerpflichtigen begründet sein (persönliche Billigkeitsgründe) oder in der Sache selbst liegen (sachliche Billigkeitsgründe). Wird ein Kirchensteuererlaß anläßlich des Festsetzungsverfahrens ausgesprochen, geht der Steuerverzicht nur so weit, als die Umstände, die Grund und Höhe des künftig entstehenden Steueranspruchs bestimmen, in den Gesichtskreis der über den Erlaß befindenden Kirchenbehörde getreten sind (vgl. hierzu BFH vom 12. 2. 64, HFR S. 305). Für die Kirchensteuer ist diese Entscheidung dann zu beachten, wenn ein Steuerpflichtiger bei Stellung des Erlaßantrages den tatsächlichen Sachverhalt nicht richtig oder unvollständig darstellt, z. B. fälschlicherweise einen Veräußerungsgewinn vorgegeben hat.

(4) Persönliche Billigkeitsgründe liegen vor, wenn die Einziehung der Steuer nach der wirtschaftlichen Lage des Steuerpflichtigen unbillig erscheint, d. h. wenn im Falle des Versagens der Billigkeitsmaßnahme die ungehinderte Fortführung des Betriebes bzw. der notwendige Lebensunterhalt des Steuerpflichtigen für vorübergehend oder dauernd gefährdet erscheint; entsprechendes kann für den Steuerpflichtigen aus gesundheitlichen Gründen gelten. Die Erlaß-

bedürftigkeit des Steuerpflichtigen ist anhand der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung des Bestandes und der voraussichtlichen Entwicklung des Vermögens zu prüfen. Der Antragsteller ist verpflichtet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse so erschöpfend darzulegen, daß sich die zuständige Kirchenbehörde ein Urteil über die Notwendigkeit des Erlasses bilden kann (BFH vom 25. 9. 63, HFR 1964 S. 253). Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur ausreichenden Sachaufklärung nicht nach, geht das zu seinen Lasten. Die Ablehnung des Erlasses kann dann nicht als Ermessensfehler betrachtet werden (so BVerwG vom 23. 10. 59, DStR 1960, S. 15). Zur Frage der Erlaßbedürftigkeit hat das VerwG Hannover mit Urteil vom 12. 11. 1974 — I A 191/74 — folgendes ausgeführt:

„Die Anwendung . . . setzt nämlich u. a. eine Erlaßbedürftigkeit voraus, die nur gegeben ist, wenn bei einer Versagung des Erlasses das wirtschaftliche Bestehen des Steuerpflichtigen gefährdet wäre. . . . Ein Betrag in Höhe von 2 % oder 1 % der gezahlten Lohnsteuer und in Höhe von etwa 100,— DM für drei Jahre kann die wirtschaftliche Existenz des Klägers nicht gefährden, was keiner näheren Ausführung bedarf.“

Zu einem anderen Fall hat das Bundesverwaltungsgericht zur Frage eines Billigkeitserlasses beim Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (vgl. Abschnitt IV Ziffer 6 Absatz 8) u. a. ausgeführt, daß ein Erlaß in solchen Fällen angebracht sein kann, wenn wegen der groben Staffelung der Kirchgeldtabelle und der Nichtberücksichtigung sonstiger Tatbestände im Einzelfall Unbilligkeiten und Härten dadurch entstanden sind, daß nicht alle individuellen Merkmale bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens berücksichtigt werden konnten. Das BVerwG hat hierbei auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen, welches steuerliche Regelungen wegen ihrer weitgehenden Pauschalierung isoliert betrachtet für bedenklich, im Hinblick auf das Vorhandensein von Härteklauseln jedoch für verfassungsgemäß gehalten hat.

Wann im übrigen ein sonst zu vertretender kirchlicher Grund, der in der Person des Steuerpflichtigen gegeben ist, einen Erlaß der Kirchensteuer rechtfertigen kann, läßt sich nur im Einzelfall unter gewissenhafter Abwägung aller in Frage kommenden Umstände entscheiden.

(5) Sachliche Billigkeitsgründe liegen vor, wenn sie ihren Grund in dem steuerlichen Tatbestand als solchen haben und von der Wirtschaftslage des Steuerpflichtigen unabhängig sind. Auch hier können ergänzend kirchlich besonders anzuerkennende Tatbestände mit berücksichtigt werden. Sachliche Billigkeitsgründe können danach insbesondere bei folgenden Fällen angenommen werden:

- a) Bei Heranziehung zur Kirchensteuer aufgrund eines Veräußerungsgewinns im Sinne von § 34 des Einkommensteuergesetzes. Allerdings ist in diesen Fällen ein vollständiger Erlaß der auf Veräußerungsgewinn beruhenden KiESt nicht gerechtfertigt, da schon bei der Festsetzung der Einkommensteuer als Maßstabsteuer nicht unerhebliche Vergünstigungen Platz greifen, die damit zugleich für die KiESt zum Zuge kommen; deshalb erkennt das Nordelbische Kirchenamt in diesen Fällen grundsätzlich einen Erlaß bis zur Höhe von 50 % der auf Veräußerungsgewinn beruhenden KiESt als unumgänglich im Sinne von § 20 Abs. 6 KiStO an (vgl. oben Abschnitt VI Ziffer 2 Abs. 3).
- b) Bei Einkünften im Sinne von § 34 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 gilt das unter a) Ausgeführte entsprechend, sofern bei

der Veranlagung zur Einkommensteuer der ermäßigte Steuersatz nach § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zur Anwendung gelangt.

- c) Bei unterschiedlichem Hebesatz am Wohnort und am Ort der gehaltzahlenden Kasse kann ein im Veranlagungsverfahren (Lohnsteuerjahresausgleich) nacherhobener Kirchensteuerbetrag aus Billigkeitsgründen erlassen werden (vgl. Abschnitt IV Ziffer 8 Absatz 4).

(6) Die Rechtskraft eines Steuerbescheides hat auf die Zulässigkeit einer Erlaßmaßnahme keinen Einfluß. Auch ein anhängiges Rechtsbehelfsverfahren hindert die gleichzeitige Einleitung einer Erlaßmaßnahme nicht. Nicht mehr zutreffend ist ferner die Auffassung, daß eine Erlaßmaßnahme erst nach rechtskräftiger Festsetzung der Kirchensteuer eingeleitet werden kann. Dagegen dürfen in einem Billigkeitsverfahren in der Regel nicht Einwendungen berücksichtigt werden, die in einem Rechtsbehelfsverfahren gegen den Kirchensteuerbescheid hätten geltend gemacht werden können. Denn es ist nicht der Sinn eines Billigkeitsverfahrens, nochmals sachlich auf einen rechtskräftig abgeschlossenen Steuerfall einzugehen (BFH vom 31. 1. 1963, HFR 225). Es liegt deshalb regelmäßig keine mißbräuchliche Anwendung des Ermessens vor, wenn eine Billigkeitsmaßnahme unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids abgelehnt wird, wenn die Billigkeitsmaßnahme mit Einwendungen gegen den Steueranspruch begründet wird (BFH v. 30. 8. 57, BStBl. III 408; v. 6. 8. 63, BStBl. III 515). Das Erlaßverfahren darf nicht zu einer Aushöhlung der Rechtskraft von Verwaltungsakten führen (BFH v. 2. 2. 66, BStBl. III 175).

(7) Eine Erlaßmaßnahme ist nicht davon abhängig, ob die festgesetzte Kirchensteuer bereits entrichtet ist. Deshalb können bereits entrichtete Beträge erstattet werden. Für eine Erstattung ist erforderlich, daß die Einziehung im Zeitpunkt der Zahlung der Steuerschuld unbillig war (BFH v. 24. 9. 76, BStBl. 1977 III 127).

(8) Für einen Erlaß ist ferner auch bei der Kirchensteuer erforderlich, daß die persönlichen Voraussetzungen des begünstigten Steuerpflichtigen hierfür gegeben sind. Kirchenaustritt kann beispielsweise ein Grund dafür sein, zumindest für das Austrittsjahr den Erlaß zu versagen (vgl. Beschlüsse des VerwG Wiesbaden vom 30. 11. 1966 — Az. II/2 — 498/66 und II/2 — 75/66 —).

(9) Zur Frage von Steuervereinbarungen mit Kirchensteuerpflichtigen hat das OVG Lüneburg mit Urteil vom 9. 1. 1951 — II OVG A 127/51 — u. a. folgendes festgestellt:

„Auch im Kirchensteuerrecht sind Steuervereinbarungen nur dann zulässig, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen. Die Steuerbehörden sind grundsätzlich verpflichtet, Steueransprüche stets dann geltend zu machen, wenn ein Steuertatbestand erfüllt ist. Über die Heranziehung zu einer Steuer können sich die Steuerbehörden . . . nicht mit dem Steuerpflichtigen einigen, denn der Steueranspruch ist als öffentlich-rechtlicher Anspruch ihrer Verfügung entzogen . . . Zusagen, die dem Steuerpflichtigen vor der Festsetzung der Steuer gemacht worden sind, kommt daher keine rechtliche Wirkung zu. Es widerspricht auch nicht Treu und Glauben, wenn die Steuerbehörde sich bei der Festsetzung der Steuer nicht hieran hält . . . Denn Steuergesetze sind zwingendes Recht, sie geben keinen Ermessenspielraum und sind ohne Rücksicht auf die mit dem Steuerpflichtigen angestellten Erörterungen anzuwenden . . . Die Ev.- Luth. Landeskirche hat sich ausdrücklich

verpflichtet, ihre Steuergesetze nach dem das gesamte Steuerrecht beherrschenden Grundsatz der Gleichheit anzuwenden. Sie kann und darf ohne eine gesetzliche Grundlage hiervon nicht abweichen. Gerade im Steuerfall des Klägers, der ein hohes Einkommen hat, würde es dem Gleichheitsgrundsatz empfindlich widersprechen, wenn für ihn die Kirchensteuer niedriger festgesetzt würde, als für Glieder der Landeskirche mit kleinerem Einkommen.“

4. Mitteilung der Entscheidung an Finanzamt und Steuerpflichtigen

Beschlüsse über eine Billigkeitsmaßnahme sind dem Finanzamt bei der Kirchensteuer vom Einkommen auf dem Dienstweg über das Nordelbische Kirchenamt mitzuteilen; ein Beschluß über eine Billigkeitsmaßnahme darf dem Steuerpflichtigen unmittelbar erst mitgeteilt werden, wenn das Nordelbische Kirchenamt den Beschluß an das Finanzamt weitergeleitet hat.

VII. Sonstiges

1. Kirchensteuer-Erstattungen

(1) Ist eine Kirchensteuer ohne rechtlichen Grund gezahlt worden, hat derjenige, welcher die Zahlung geleistet hat, gem. § 37 AO einen Erstattungsanspruch an den Leistungsempfänger. Ist eine Zahlung nach den geltenden materiellrechtlichen Steuervorschriften „ohne rechtlichen Grund“ geleistet worden, z. B. bei Nichtigkeit des Verwaltungsaktes, kann dieser Mangel aber nur nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften der AO beseitigt werden.

(2) Eine Steuer ist nicht schon deswegen zu Unrecht gezahlt, weil der zugrundeliegende Steuerbescheid selbst unrichtig ist. Entspricht der gezahlte Betrag dem durch Steuerbescheid festgesetzten Betrag, hat die Zahlung ihre ausreichende Grundlage; diese fällt erst mit der Aufhebung oder Änderung des Steuerbescheides weg. Bei Unanfechtbarkeit wird die materielle Fehlerhaftigkeit eines Steuerbescheides durch seine Bestandskraft überdeckt und deshalb unbeachtlich der Stpfl. kann sich deshalb nicht mehr darauf berufen, daß die von ihm geleistete Zahlung ohne rechtlichen Grund sei. Das Erstattungsverfahren darf nicht dazu benutzt werden, ein Rechtsbehelfsversäumnis wettzumachen (BFH v. 3. 6. 65, BStBl. III 491). Folglich kann der Erstattungsanspruch nicht auf Tatsachen gestützt werden, auf Grund deren die Steuerfestsetzung mit Erfolg hätte angefochten werden können.

(3) Entsprechendes gilt auch für den Fall der Einbehaltung der Kirchenlohnsteuer. Auch hier ist die KiLSt mit Rechtsgrund geleistet, wenn der Arbeitgeber die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte beachtet, diese aber zu Ungunsten des Arbeitnehmers falsch sind (z. B. falsche Religionszugehörigkeit, falsche Anzahl der Kinder o. ä.). Die Lohnsteuerkarte bildet die Grundlage für die Lohnsteuerberechnung. Läßt der Arbeitnehmer die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht rechtzeitig berichtigen, so ist die auf den fehlerhaften Eintragungen beruhende Steuereinbehaltung nicht ohne Rechtsgrund erfolgt. Die materielle Unrichtigkeit kann in diesem Fall nur noch korrigiert werden, falls ein Lohnsteuerjahresausgleich oder eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt wird.

2. Niederschlagung

(1) Kirchensteuern dürfen gem. § 20 Abs. 2 KiStO niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Ein-

ziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrag stehen (vgl. auch § 261 AO / § 20 Abs. 2 KiStO).

(2) Der Begriff „Niederschlagung“ wird vielfach falsch verwendet; „Niederschlagung“ bedeutet, daß ein weiterer Versuch, den ausstehenden Betrag einzuziehen, vorläufig unterbleiben soll. „Niederschlagung“ ist also kein Verzicht auf eine Steuerforderung, wie z. B. der Erlaß; der Anspruch bleibt vielmehr bestehen, und es können unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist jederzeit neue Versuche unternommen werden, die Einziehung des Steuerbetrages wieder aufzunehmen, wenn dies, insbesondere bei Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit, tunlich erscheint.

(3) Die Niederschlagung ist kein Verwaltungsakt, sondern eine interne Maßnahme der Behörde, bei der die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten sind. Der Stpfl. ist von der Niederschlagung nicht zu unterrichten. Die Niederschlagung ist keine Billigkeitsmaßnahme, durch die dem Schuldner eine Begünstigung gewährt wird. Die Voraussetzungen sind lediglich in einem Aktenvermerk festzuhalten; ob die Voraussetzungen vorliegen, muß sorgfältig geprüft werden.

3. Steuergeheimnis

(1) Die Mitglieder der mit der Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern befaßten und zur Entscheidung über Rechtsbehelfe zuständigen Organe sowie alle mit dem Kirchensteuerwesen befaßten kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren (§ 33 Abs. 1 KiStO; § 30 AO). Die Verletzung des Steuergeheimnisses wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft (§ 355 StGB). Wer das Steuergeheimnis verletzt, setzt sich neben der strafrechtlichen Verfolgung auch einer dienststrafrechtlichen Ahndung sowie der Regreßpflicht aus.

(2) Unter den Schutz des Steuergeheimnisses fallen nicht nur die steuerlichen und wirtschaftlichen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen und ggf. seines Betriebes. Darunter sind also nicht nur die steuerlich relevanten Tatsachen zu verstehen, sondern jeder irgendwie geartete Wissensstoff in Bezug auf die Person und die Lebensumstände des anderen, auch wenn sie den rein privaten Bereich betreffen. Der Schutz des Steuergeheimnisses umfaßt sowohl die dem Verpflichteten bekanntgewordenen tatsächlichen Verhältnisse, als auch die aus ihnen gezogenen Schlußfolgerungen, insbesondere Wertungen jeder Art. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind die in den Verhältnissen des Betriebes oder Geschäfts begründeten Umstände, an deren Geheimhaltung der Betriebs- oder Geschäftsinhaber aus wettbewerblichen oder anderen Gründen interessiert ist; im Zweifel ist dieses Interesse zu unterstellen.

(3) Dem Schutz des Steuergeheimnisses unterliegende Unterlagen sind nur solchen kirchlichen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen (§ 33 Abs. 2 KiStO). Diese Personen sind in regelmäßigen Abständen auf die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses hinzuweisen. Kirchliche Mitarbeiter sind bei der erstmaligen Beauftragung mit Dienstgeschäften des Kirchensteuerwesens auf die Wahrung des Steuergeheimnisses besonders zu verpflichten. Entsprechende Vorkehrungen sind zu treffen.

4. Rechtsbehelfe / Rechtsmittel

A. Land Schleswig-Holstein

(1) Wer zur Kirchensteuer herangezogen ist, kann gegen seine Heranziehung Einspruch einlegen. Mit dem

Einspruch kann jeder die Kirchensteuer betreffende Bescheid (z. B. Steuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid, Entscheidungen über Anträge auf Erstattung von Kirchensteuern) angefochten werden. Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß die der Kirchensteuer zugrundeliegende Maßstabsteuer unrichtig festgesetzt ist (§ 27 Abs. 1 KiStO), § 10 Abs. 2 staatl. KiStG SH). Mit dem Einspruch können auch nicht Stundung oder Erlaß einer Kirchensteuer begehrt werden (§ 27 Abs. 1 KiStO).

(2) Eine Entscheidung über einen Antrag auf Stundung oder Erlaß von Kirchensteuern aus Billigkeitsgründen kann durch Beschwerde mit der Behauptung angefochten werden, daß bei der Erlaßentscheidung die Grenzen des Ermessens überschritten seien oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Billigkeitsmaßnahme nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei.

(3) Die Verfahrensvorschriften für Einspruch und Beschwerde sind in §§ 27–30 der KiStO geregelt; ergänzend finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

(4) Gegen Einspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidungen ist unmittelbar der Verwaltungsrechtsweg gegeben (§ 29 KiStO, § 10 Abs. 1 staatl. KiStG SH); es kann also Klage vor dem Verwaltungsgericht in Schleswig erhoben werden.

B. Land Hamburg

(1) Gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 17. 12. 1965 i. d. F. von § 14 Abs. 1 des staatl. Kirchensteuergesetzes (Hmb GVObI. S. 225) ist der Finanzrechtsweg gegeben in allen Abgabeangelegenheiten, soweit die Abgaben von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Einsprüche gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer werden demnach unmittelbar durch die Finanzämter im Finanzrechtsweg entschieden.

(2) Über Anträge auf Stundung oder Erlaß der Kirchensteuer allein oder in einem Umfang, der über die entsprechenden Anträge bei den Maßstabsteuern hinausgeht, entscheidet gem. § 12 Abs. 4 staatl. KiStG HH der steuerberechtigte Kirchenkreis (vgl. Abschnitt IV Ziffer 2). Die Entscheidung ist mit der Beschwerde anfechtbar; Abschnitt VII Ziff. 4 A Abs. 2 gilt entsprechend. Die Beschwerdeentscheidung ist gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der FGO im Finanzrechtsweg anfechtbar.

(3) Gem. § 5 a des Gesetzes zur Ausführung der FGO kann der steuerberechtigte Kirchenkreis einem Verfahren im Finanzrechtsweg beitreten; mit dem Beitritt erlangt er die Rechtsstellung eines Beteiligten.

(4) Wird gegen einen von den staatlichen Behörden erlassenen Bescheid in Kirchensteuersachen Einspruch eingelegt oder Klage erhoben, haben die staatlichen Behörden die zuständigen Kirchenbehörden zu unterrichten und anzuhören (§ 12 Abs. 2 staatl. KiStG HH).

C. Land Niedersachsen

(1) Jeder die Kirchensteuer betreffende Bescheid (Steuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid, Entscheidungen über Anträge auf Stundung, Erlaß, Erstattung, pp) gilt als Verwaltungsakt, gegen den der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben ist. Der Widerspruch ist bei der

Stelle einzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat; rechtzeitige Einlegung bei den kirchlichen Verwaltungsstellen genügt.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der KKV Harburg (soweit Kirchensteuern vom Einkommen) bzw. der örtlich zuständige KV (soweit örtliche Kirchensteuern). Über den Widerspruch ist ein Widerspruchsbescheid zu erteilen; der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zu stellen.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover erhoben werden (§ 15 KiStO; § 10 Abs. 2 KiStRG).

D. Allgemeines

(1) Bei schriftlichen Verwaltungsakten ist eine Rechtsbehelfsbelehrung zwingend erforderlich (vgl. §§ 20 Abs. 5, 27 Abs. 5, 28 Abs. 4 KiStO sowie § 356 AO).

(2) Die Rechtsbehelfsbelehrung muß den zulässigen Rechtsbehelf und die Kirchenbehörde, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, angeben. Das bedeutet, daß nicht nur der Ort bezeichnet werden muß, an dem sich die zuständige Kirchenbehörde befindet, sondern deren vollständige Anschrift, unter der die Post die Behörde erreicht (BFH v. 20. 2. 76, BStBl. II, 447). Ferner ist eine Belehrung über die einzuhaltende Frist zu erteilen; hierzu ist neben der Dauer der Rechtsbehelfsfrist auch eine verständliche Erläuterung zum Fristbeginn anzugeben. Eine Belehrung dahin, daß der Rechtsbehelf „binnen Monatsfrist nach Zustellung“ einzulegen ist, reicht nicht aus. Vielmehr muß deutlich gemacht werden, daß der Verwaltungsakt mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben gilt und die einmonatige Rechtsbehelfsfrist mit dem Ablauf dieses Tages zu laufen beginnt. Auch ist darauf hinzuweisen, daß diese Bekanntgabevermutung nicht gilt, wenn das Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (vgl. auch § 30 KiStO sowie BFH v. 22. 1. 64, BStBl. III 201). Eine Belehrung über Form und Inhalt des einzulegenden Rechtsbehelfs ist dagegen nicht vorgeschrieben.

(3) Fehlt die vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrung oder ist sie unrichtig, beginnt die Rechtsbehelfsfrist nicht zu laufen, Rechtsbehelfe können aber nicht später als ein Jahr nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes eingelegt werden (vgl. § 356 Abs. 2 AO).

Hierzu gelten zwei Ausnahmen:

- a) War die Einlegung des Rechtsbehelfs vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt nicht möglich, verlängert sich die Jahresfrist bis zum Ablauf der Behinderung. Die Einlegung des Rechtsbehelfs hat nach § 110 Abs. 2 AO innerhalb eines Monats nach dem Wegfall des Hindernisses zu geschehen.
- b) Ist entgegen der Rechtslage eine Belehrung dahin erfolgt daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei, kann auch nach Ablauf eines Jahres der Rechtsbehelf noch eingelegt werden.

(4) Die fehlende Rechtsbehelfsbelehrung kann jederzeit nachgeholt werden, die unrichtige oder mangelhafte durch eine ordnungsgemäße ersetzt werden. Der Fristablauf beginnt dann mit Bekanntgabe der ordnungsgemäßen schriftlichen Belehrung. Erforderlich ist jedoch, daß auf diese Folge unmißverständlich hingewiesen wird.

5. Rechtsstreitigkeiten vor Gerichten

Angesichts der möglichen Folgen eines Rechtsstreits auf dem Gebiet des Kirchensteuerrechts über den einzelnen Fall hinaus ist das NKA bei Rechtsstreitigkeiten vor Gerichten von der betreffenden kirchlichen Körperschaft rechtzeitig zu unterrichten (vgl. § 27 Abs. 6 KiStO).

6. Kirchensteuerausschüsse

(1) Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder Kirchengemeindeverbände können gem. § 35 KiStO einen Kirchensteuerausschuß bilden. Für die Kirchengemeinden wählt der Kirchenvorstand, für die Kirchenkreise die Kirchenkreissynode, für die Kirchengemeindeverbände die Verbandsvertretung die 5 Mitglieder des Kirchensteuerausschusses; diese brauchen dem Wahlorgan nicht anzugehören.

(2) Ob ein Kirchensteuerausschuß gebildet oder wieder aufgelöst werden soll, unterliegt der Entscheidung des Kirchenvorstandes (Kirchenkreissynode bzw. Verbandsvertretung). Ein Beschluß über die Auflösung kann nicht mit rückwirkender Kraft gefaßt werden. Ein Kirchensteuerausschuß hat im Fall seiner Auflösung über alle bis zum Zeitpunkt der Auflösung eingegangenen Fälle zu entscheiden. Kirchenvorstand, Kirchenkreissynode oder Verbandsvertretung haben es also nicht in der Hand, ein beim Kirchensteuerausschuß anhängig gewordenes Verfahren durch Aufhebung des Kirchensteuerausschusses an sich zu ziehen. Die Amtszeit des Kirchensteuerausschusses endet mit der Amtszeit des Kirchenvorstandes (Kirchenkreissynode, Verbandsbeirats).

(3) Ist ein Kirchensteuerausschuß gebildet, hat er folgende Aufgaben:

- a) er entscheidet im ordentlichen Rechtsbehelfsverfahren über Einsprüche gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer (§ 27 KiStO) (nur Schleswig-Holstein und Niedersachsen),
- b) er entscheidet über Anträge auf Stundung, Erlaß, Erstattung einer Kirchensteuer (§§ 20, 28 KiStO).

(4) Wenn ein Kirchensteuerausschuß eingesetzt ist, entscheidet er sowohl in Rechtsbehelfssachen als auch über Billigkeitsmaßnahmen; eine Beschränkung seiner Zuständigkeit auf eine der beiden Aufgaben ist unzulässig. Sobald der Kirchensteuerausschuß eingesetzt ist, tritt er im Rahmen seiner Zuständigkeit an die Stelle des Kirchenvorstandes (Kirchenkreisvorstandes, Verbandsausschuß, der die Zuständigkeit insoweit verliert).

(5) Die Einsetzung eines Kirchensteuerausschusses wird grundsätzlich empfohlen, weil die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes bzw. Kirchenkreisvorstandes die Beachtung des gesetzlichen Steuergeheimnisses erschweren könnte und weil für die Entscheidung in Steuersachen leichter geeignete Personen mit den entsprechenden Kenntnissen auf dem Gebiet des Steuerrechts gefunden werden können.

(6) Ein Kirchensteuerausschuß muß aus 5 Mitgliedern bestehen. Mitglieder des Kirchensteuerausschusses können auch Gemeindeglieder sein, die dem Kirchenkreisvorstand etc. nicht angehören. Die Mitglieder des Kirchensteuerausschusses sowie diejenigen, welche berechtigt sind, mit beratender Stimme an der Sitzung des Kirchensteuerausschusses teilzunehmen (vgl. unten Abs. 9), sind verpflichtet, das Steuergeheimnis zu wahren (vgl. auch Abschnitt VII Ziffer 3). Jedes Mitglied, das erstmalig an einer Sitzung des Kirchensteuerausschusses teilnimmt, ist vom Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratungen auf diese gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen.

(7) Der Beschluß des Kirchenvorstandes (Kirchenkreissynode, Verbandsvertretung) über Bildung, Auflösung oder Ergänzung eines Kirchensteuerausschusses ist dem NKA auf dem Dienstweg vorzulegen. Er muß Name, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Kirchensteuerausschusses enthalten sowie bestimmen, wer zum Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gewählt worden ist. Das NKA wird die eingesetzten Kirchensteuerausschüsse in ein Verzeichnis aufnehmen. Über die Eintragung in das Verzeichnis ergeht Nachricht.

Für die Auflösung eines Kirchensteuerausschusses gilt entsprechendes.

(9) Die Sitzungen des Kirchensteuerausschusses sind nicht öffentlich. Auch diejenigen Mitglieder des Kirchenvorstandes (Kirchenkreisvorstandes, Verbandsausschusses), die nicht zugleich Mitglieder des Kirchensteuerausschusses sind, dürfen an dessen Sitzungen nicht teilnehmen. Der zuständige Pastor kann gehört werden. Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beschlußfassung weder mitwirken noch anwesend sein. Der Entscheidung des Kirchensteuerausschusses bleibt es überlassen, ob er denjenigen, der Einspruch eingelegt hat bzw. Antrag auf Stundung, Erlaß oder Erstattung gestellt hat, persönlich hören will. Bei Anträgen auf Stundung, Erlaß oder Erstattung wird sich die Anhörung vielfach empfehlen.

Kirchensteuerbeschuß

Kirchengemeinde

Kirchenkreis

Zur Sitzung des Kirchenvorstandes am sind von Mitgliedern erschienen. Die Sitzung ist somit beschlußfähig und wird mit Gebet eröffnet. Der Kirchenvorstand faßt folgenden Kirchensteuerbeschuß

Der Gesamtkirchensteuerbedarf beträgt DM
Durch Zuweisungen vom KK werden gedeckt DM
Durch örtl. Kirchensteuern sind somit zu decken DM
Die Kirchensteuerfähige Summe der Grundsteuermeßbeträge A beträgt DM
der Grundsteuermeßbeträge B beträgt DM

I. Es wird beschlossen:

- 1. Zuschläge von % zu den Grundsteuermeßbeträgen A DM
2. Zuschläge von % zu den Grundsteuermeßbeträgen B DM
3. ein festes (gleiches) oder gestaffeltes Kirchgeld nachfolgender Staffelung zu erheben
..... DM

Zwischensumme: DM

abzügl. erwartete Ausfälle (Anrechnung usw.) DM

Insgesamt also durch örtliche Kirchensteuer-Erhebung nach Maßgabe dieses Beschlusses DM

II. Es wird ferner beschlossen:

- 1. Die Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer ist auf Antrag auf die Kirchengrundsteuer anzurechnen. Ja / Nein *)
2. Kirchengrundsteuerbeträge unter DM sollen nicht gehoben werden.
3. Kirchensteuern vom Einkommen werden auf das Kirchgeld angerechnet.
4. Die Veröffentlichung der Kirchensteuersätze wird vor der Erhebung der Kirchensteuer durch erfolgen.

III. Die Kirchensteuer wird fällig

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

am
am -- mit dem vollen Betrag --
am -- je zur Hälfte --
am -- je zu einem Viertel --

Die Kosten der Mahnung und Einziehung rückständiger Kirchensteuerbeträge fallen dem Steuerpflichtigen zur Last. Die Bekanntmachung der Kirchensteuerbeträge erfolgt durch besondere Benachrichtigung.

gez. (Dienstsiegel) gez.
(Vorsitzender) (Kirchenvorsteher)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer (diese Steuerfestsetzung) können Sie beim Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde, Straße, Ort, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder bei der vorstehend bezeichneten Kirchengemeinde zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat, Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid als bekanntgegeben gilt. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntmachung mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

Pfarrstellenerrichtungen

Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für Krankenhausseelsorge (mit Wirkung vom 1. Juli 1980).

Az.: 20 Krankenhausseelsorge Eutin — P II / P 3

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Timmendorfer Strand, Kirchenkreis Eutin (mit Wirkung vom 1. Juli 1980).

Az.: 20 Timmendorfer Strand (2) — P II / P 3

*

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Albersdorf im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde zählt ca. 7 000 Gemeindeglieder bei 2 Pfarrstellen. Neben der Kirche in Albersdorf ist eine kleine Kirche in Schafstedt vorhanden. Für das rege Gemeindeleben stehen in Albersdorf und in Bunsöh neuerbaute Gemeindehäuser zur Verfügung. In Albersdorf wird von der Kirchengemeinde ein Kindergarten mit ca. 70 Plätzen unterhalten. Erwünscht ist ein Pastor, der seine Arbeit in gutem Kontakt zu den Mitarbeitern versieht, besonders zum anderen Gemeindepastor und zu der für die Jugendarbeit verantwortlichen Gemeindegliedlerin. Mitte seines Lebens und seiner gemeindlichen Arbeit soll das Evangelium sein. Albersdorf ist anerkannter Luftkurort mit Grund-, Haupt- und Realschule. Weiterführende Schulen sind in Heide und Meldorf günstig zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf zu richten an den Kirchenvorstand, Kapellenplatz, 2243 Albersdorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pfarrvikar Müller-Krumwiede, Pastorat, 2243 Albersdorf, Tel. 0 48 35 / 3 40, Herr Kruse, 2243 Hollenborn über Albersdorf, Tel. 0 48 35 / 2 38, und Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32 / 29 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Albersdorf (2) — P III / P 2

*

In der Anshar-Kirchengemeinde Neumünster im Kirchenkreis Neumünster wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Anshar-Kirchengemeinde hat 3 Pfarrstellen, wobei der Bezirk der zu besetzenden Pfarrstelle Anshar-Ost ca. 3 250 Gemeindeglieder zählt. Die Kirche ist 1913 erbaut, Gemeinderäume sind im Pastorat Marienstr. 29 und im gemeinsamen Gemeindehaus vorhanden. Alle Schularten befinden sich am Ort. Die Verwaltungsarbeit ist weitgehend dem Rentamt des Kirchenkreises übertragen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Müller, Am Alten Kirchhof 6, 2350 Neumünster, Tel. 0 43 21 / 4 57 33, und Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster, Tel. 0 43 21 / 4 57 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Anshar-Kirchengemeinde Neumünster (2) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Bergenhusen im Kirchenkreis Schleswig ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zum Kirchspiel gehören neben dem bekannten „Storchendorf“ Bergenhusen mit Kirche und Friedhof die Orte Meggerdorf — mit Kapelle und Gemeinderaum — und Wohlde. Ländliche Gemeindestruktur mit Fremdenverkehr. Das Pastorat ist ein geräumiger, schöner, reethgedeckter Altbau mit Ölheizung. Die nächsten Realschulen sind in Erfde und Friedrichstadt, die nächsten Oberschulen in Husum oder Schleswig.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorat, 2381 Bergenhusen. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Mumm, Tel. 0 48 85 / 6 74, und

Propst von Heyden, Pastorenstr. 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bergenhusen — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde **Bergstedt** im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Bergstedt umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 4 700 Gemeindeglieder. Da 2 Neubaugebiete augenblicklich erschlossen werden, ist mit einer Ausweitung der Gemeinde zu rechnen. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zu kollektiver Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern erwartet. Geräumiges und modernisiertes Pastorat vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Bergstedter Kirchenstr. 7, 2000 Hamburg 65. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Rothe, Bergstedter Kirchenstr. 7, 2000 Hamburg 65, Tel. 0 40 / 6 04 91 56, und Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bergstedt (2) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde **Kropp** im Kirchenkreis Schleswig ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Kropp mit den dazugehörigen Ortschaften Tetenhusen, Alt-Bennebek, Klein-Bennebek, Groß-Rheide und Klein-Rheide hat ca. 7 000 Gemeindeglieder bei 2 Pfarrstellen. Die Pfarrbezirke sind so aufgeteilt, daß zu jedem ein Teil von Kropp wie auch einige Außendörfer gehören. Predigtstätten sind die über 700 Jahre alte Dorfkirche in Kropp sowie die Kapellen in Tetenhusen und Groß-Rheide. Letztere, im Bezirk dieser Pfarrstelle gelegen, jedoch nur an Festtagen und bei Amtshandlungen. Seelsorge, Amtshandlungen und Konfirmandenunterricht sind den Pfarrbezirken zugeordnet, während die übrigen Arbeitsbereiche unter den Pastoren je nach Befähigung und Interessenlage aufteilbar sind. Neben den hauptamtlichen Mitarbeitern (B-Kirchenmusikerin, Jugendwartin, Sekretärin, Küster, Friedhofsbedienstete) tragen viele ehrenamtliche Helfer die Gemeindearbeit, so in der Frauenhilfe, bei der Altentagesstätte, im Kindergottesdienst. Das 1975 fertiggestellte Gemeindehaus bietet alle Möglichkeiten für ein vielseitiges Gemeindeleben, das u. a. auch in zahlreichen festen Kreisen Gestalt gefunden hat: Kantorei, Kinderchor, Flötengruppe, Posaunenchor, Frauenhilfe, 3 Kinder- und Jugendgruppen, Seniorentreffpunkt. Die Kirchengemeinde Kropp ist außerdem Trägerin eines Kindergartens (100 Plätze) und einer Gemeindegewerkschaft. Der Pfarrstelleninhaber kann in der Gemeinde, dessen von Pastor J. Paulsen gegründetes Diakoniewerk weithin bekannt ist und das bis heute prägend wirkt, auf eine große Aufgeschlossenheit für seinen Dienst bauen. Kropp liegt verkehrsgünstig zwischen Schleswig (15 km) und Rendsburg (18 km) in der Nähe der neuen Nordautobahn. Es bietet viele Freizeitmöglichkeiten mit neuem Schwimmbad

und Sportzentrum. Alle Schularten bis zur Realschule am Ort, Gymnasium in Schleswig gut zu erreichen. Das Pastorat der 2. Pfarrstelle, 1962 fertiggestellt, ist in Kropp zentral gelegen und bietet rd. 130 qm Wohnfläche. Ein Garten ist vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Hauptstraße 3, 2382 Kropp. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Hansen, Hauptstraße 3, 2382 Kropp, Tel. 0 46 24 / 13 17, und Propst von Heyden, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kropp (2) — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde **Mürwik** im Kirchenkreis Flensburg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Dezember 1980 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Dieser Bezirk umfaßt ca. 2 500 Gemeindeglieder und ist Teil der Siedlung Fruerlund. Der andere Siedlungsteil gehört zur Nachbargemeinde St. Jürgen. In dem Gebiet steht ein Gemeindezentrum für alle Zweige der Gemeindearbeit einschließlich Gottesdienst kurz vor der Einweihung. Dort sollen beide Bezirke zusammenarbeiten mit dem Ziel der Bildung einer neuen Gemeinde. Ein Doppelpastorat wird gebaut. Von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen werden Mut und Phantasie für die Aufbauarbeit in der Siedlungsgemeinde und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Teil der Kirchengemeinde St. Jürgen und dem Studentenpfarramt der Pädagogischen Hochschule erwartet. Sämtliche Schularten und eine Pädagogische Hochschule sind in der Gemeinde vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Fördestraße 14, 2390 Flensburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Graf zu Lynar, Fördestraße 14, 2390 Flensburg, Tel. 04 61 / 3 76 75, und Propst Steenbock, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg, Tel. 04 61 / 5 20 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Mürwik (1) — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde **Neuenkirchen** im Kirchenkreis Norderdithmarschen ist die Pfarrstelle vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde, mit dem Kirchdorf Neuenkirchen und den Dörfern Tiebensee und Blankenmoor, liegt in landschaftlich reizvoller Lage am Marschrand in unmittelbarer Nähe zur Kreisstadt Heide und den Nordseebädern Büsum und St. Peter-Ording. Zu ihr gehören ca. 1 100 Gemeindeglieder. Eine Grundschule ist am Ort, weiterführende Schulen sind in Wesselburen, Heide und Büsum gut zu erreichen, da die Busstelle direkt am Pastorat ist. An Mitarbeitern stehen zur Verfügung: ein Küster und Friedhofswärter, ein nebenamtlicher Organist und ein Kirchenrechnungsführer. Ein modernes Neubaupastorat mit einem Gemeinderaum — umgeben von einem Garten — steht in unmittelbarer Nähe zur schönen alten Kirche. Die Gemeinde

und der Kirchenvorstand wünschen sich eine Pastorin oder einen Pastor, die/der Liebe zu Gottesdienst, Gemeindebesuch und Interesse für die Jugend- und die Altenarbeit der Gemeinde mitbringt, außerdem die Bereitschaft, am dörflichen Leben teilzunehmen, um so der Gemeinde und ihrer Arbeit neue Impulse zu geben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. Pastorin Thobaben, Österstr. 3, 2244 Wesselburen. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Thobaben, Österstraße 3, 2244 Wesselburen, Tel. 0 48 33 / 22 85, Herr Dyrßen, 2241 Blankenmoor, Tel. 0 48 37 / 3 56 und Propst Dr. Asmussen, Am Markt 27, 2240 Heide, Tel. 04 81 / 6 32 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Neuenkirchen — P III / P 2

*

In der Kirchengemeinde Niendorf-Markt im Kirchenkreis Niendorf ist die 3. Pfarrstelle vakant und zum 1. Januar 1981 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Niendorf-Markt hat ca. 9 000 Gemeindeglieder. Eine Tätigkeit auf besonders gewünschten Arbeitsgebieten (Jugend-, Erwachsenen- oder Seniorenarbeit) ist entsprechend eigenen Interessen und Fähigkeiten nach Absprache mit dem Kirchenvorstand möglich. Gewünscht wird eine engagierte Pastorin oder ein engagierter Pastor mit der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Pastoren sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die Kirchengemeinde Niendorf-Markt ist eine aufgeschlossene Gemeinde mit vier Pfarrstellen (eine für den Propst des Kirchenkreises) und vielen Aktivitäten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kollastr. 241, 2000 Hamburg 61. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Pflüger, Promenadenstraße 16, 2000 Hamburg 61, Tel. 0 40 / 58 84 95, Pastor Trunz, Niendorfer Marktplatz 3, 2000 Hamburg 61, Tel. 0 40 / 58 25 15, und Propst Mondry, Kollastr. 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 0 40 / 58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Niendorfer-Markt (3) — P II / P 3

*

In der Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Thomas-Kirchengemeinde ist bei ca. 7 000 Gemeindegliedern in drei gleichgroße Bezirke eingeteilt. Kirche und 2 Gemeindehäuser sind vorhanden sowie im Ortsamtzbereich (als Gemeinschaftseinrichtungen der vier Bramfelder Gemein-

den): Kindertagesheim, Sozialstation, Altentagesstätte und Psychologische Beratungsstelle. Ein Teil der Verwaltungsarbeit entfällt, da die Gemeinde dem Kirchengemeindeverband Bramfeld angehört. Bramfeld liegt am engeren Stadtrand im Hamburger Nordosten, gute Verkehrsverbindungen, alle Schulen am Ort. Das geräumige, moderne Pastorat (Baujahr 1970) bildet zusammen mit Gemeindehaus, Pastorat III sowie Kindertagesheim einen überschaubaren Komplex. In der Gemeinde besteht ein vielseitiges Leben in der Kirchenmusik, der Kinder-, Jugendlichen-, Erwachsenen- und Altenarbeit. Wir wünschen uns einen Pastor, der neben der Arbeit im 2. Pfarrbezirk Ansprechpartner für die Jugendlichen sein möchte. Die Bewerber sollen eigene Ideen, Initiative und ein gutes Zusammenwirken mit den Kollegen, den hauptamtlichen und den zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern entwickeln.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Haldesdorfer Str. 28, 2000 Hamburg 71. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dr. Wachs, Haldesdorfer Str. 28, 2000 Hamburg 71, Tel. 0 40 / 61 83 66, Pastorin Halpaap, Fabriciusstr. 54, 2000 Hamburg 71, Tel. 0 40 / 61 71 73, und Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook (2) — P II / P 3

*

In der Erlöser-Kirchengemeinde Uetersen im Kirchenkreis Pinneberg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Uetersen liegt in ländlicher Umgebung zwischen den Städten Pinneberg und Elmshorn. Die Stadt ist geprägt durch eine lange eigenständige Entwicklung einerseits (sämtliche Schulen am Ort) und die Nähe zu Hamburg andererseits (von Tornesch aus mit der S-Bahn zu erreichen). Die Erlöser-Kirchengemeinde umfaßt den Ortsteil der Stadt, der zu großen Teilen erst nach dem 2. Weltkrieg besiedelt worden ist, und das Dorf Heidgraben mit insgesamt ca. 7 000 Gemeindegliedern und 2 Pfarrstellen. Das Gemeindezentrum besteht aus Kirche (Baujahr 1960), Gemeindesaal und Jugendheim. Die Gemeinde betreibt u. a. eine intensive Kinderstundenarbeit (Vorschularbeit); Jugend- und Seniorenarbeit wird von den beiden Pastoren wahrgenommen. Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der zur guten Zusammenarbeit fähig und bereit ist und in intensiver Absprache mit dem Kollegen und den Mitarbeitern die Arbeit in der Gemeinde trägt und konzipiert.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Behrs Tannen 17, 2082 Uetersen. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dietrich, Behrs Tannen 17, 2082 Uetersen, Tel. 0 41 22 / 30 10, und Propst Dr. Lehming, Bahnhofstr. 29/31, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01 / 2 90 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Erlöser-Kirchengemeinde Uetersen (1) — P I / P 3

Stellenausschreibungen

Für die Verwaltung des Kirchenkreises in Bad Segeberg suchen wir zum 01. 01. 1981, spätestens zum 01. 04. 1981:

1 Angestellte(n) / Sachbearbeiter(in)

für Finanzen, Haushalt, Kirchensteuer.

Ein entsprechend vorgebildeter Mitarbeiter muß befähigt sein, eine Abteilung zu leiten und den Verwaltungsleiter zu vertreten.

Die Vergütung erfolgt nach KAT (BAT) IV b.

Auskünfte erteilt der Verwaltungsleiter S. Pape, Tel. 0 45 51 / 30 05.

Bewerbungen sind bis zum 15. 09. 1980 zu richten an den Kirchenkreisvorstand in 2360 Bad Segeberg, Postfach 1120, Kirchplatz 1.

Az.: 30 KK Segeberg — D 7

*

Im Jugendpfarramt des Kirchenkreises Eutin ist die Stelle eines

Diakons

alsbald neu zu besetzen.

Gesucht wird eine Diakon/in mit mehrjähriger Erfahrung in kirchlicher Jugendarbeit.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

Leitung des Jugendpfarramtes des Kirchenkreises Eutin (Sekretärin vorhanden), Aus- und Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, Fachaufsicht über die vier regional eingesetzten Erzieher und zwei Jugendzentren (Bad Schwartau/Rensefeld, Süsel/Tannenhöhe), Zusammenarbeit mit den Gemeindepastoren, Vermittlung von Anregungen, Organisation übergemeindlicher Veranstaltungen, Vertretung unserer evangelischen Jugend nach außen, evtl. Mitarbeit in den Jugendgruppen.

Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach KAT IV b. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind umgehend an den Kirchenkreis Eutin, Schloßstraße 13, 2420 Eutin, zu

richten. Telefonische Auskünfte können eingeholt werden unter: 0 45 63 / 56 92 oder 0 45 21 / 20 31.

Az.: 30 Kirchenkreis Eutin — E I / E III

*

Die Anschargemeinde in Neumünster sucht zum nächstmöglichen Termin

einen Gemeindegelber / eine Gemeindegelberin
oder

Diakon / Diakonin

für den West-Bezirk.

Schwerpunkte im Aufgabenbereich: Kinder- und Jugendarbeit, Kindergottesdienst, Konfirmandenarbeit, Besuchsdienst.

Die Stelle ist dem West-Bezirk zugeordnet. Eine Wohnung kann ggfs. gestellt werden. Vergütung nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Anschargemeinde, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster. Auskünfte erteilt Propst Dr. Hauschildt, Tel. 0 43 21 / 4 57 33.

Az.: 30 Anschargemeinde Neumünster — E I / E III

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek sucht für das Kirchenzentrum Nordost eine/n nebenamtliche/n

C-Kirchenmusiker/in.

Der Dienst umfaßt das Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen im Kirchenzentrum. Ferner bestehen Blockflötengruppen und ein kleiner Kinderchor, die auf Wunsch übernommen werden können.

Die Vergütung richtet sich nach den Richtlinien der NEK für Kirchenmusiker im Nebenamt.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek, Markt 5, 2053 Schwarzenbek, Tel. 0 41 51 / 22 28.

Az.: 30 Schwarzenbek — T 1

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. August 1980 die Wahl der Pastorin Erdmunte Pausch, geb. Gutsche, z.Z. in Schleswig, zur Pastorin der 6. Pfarrstelle der Dom-Gemeinde Schleswig, Kirchenkreis Schleswig;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 die Wahl des Pastors Reinhard Friese, bisher in Klausdorf/Schwentine, zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Kirchenkreis Plön.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Detlef Nonne, vormals Indonesien, zum

Pastor der 2. Pfarrstelle des Jugendpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz Koppelsberg.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 16. 8. 1980 der Pastor Hans-Joachim Günther, zuletzt East London/Südafrika, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gnissau, Kirchenkreis Eutin;

mit Wirkung vom 1. September 1980 der Pfarrvikar Niels Wehrmann, bisher in Wacken, mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchbarkau, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. September 1980 der Pastor Traugott Winkler, bisher in Kropp, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Schleswig;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 die Pastorin Ursula Pfäfflin, geb. Riedel, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung in der St. Raphael-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg, Kirchenkreis Harburg.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 der Pastor Hermann Benn in Preetz (Holst.);

mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 der Pastor Dietrich Brummack in Wyk auf Föhr;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 der Pastor Heinz Ebbinghaus in Neumünster;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 der Pastor Hans Förster in Heikendorf;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 der Pastor Gerhard Hank in Hohn;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 der Pastor Werner Weigelt in Hamburg.

Beendet:

Mit Ablauf des 15. November 1980 der pfarramtliche Auftrag des Missionars Gotthard Schade, Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen, für den Bereich der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau, Kirchenkreis Lauenburg.

Storniert:

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt 1980 Seite 170 — Personalnachrichten — über die Entlassung der Pastorin Maren Brückner.

Verstorben:

Im Ruhestand der Pastor Hans Hoff, früher in Kiel, am 3. August 1980 in Kiel.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
